Noch vor wenig Jahren hielt ich es für unmöglich, daß ich je die Feder ergreifen könnte, um eine litterarische Arbeit irgend einem Großen dieser Erde zu widmen. Denn bey dem verwerflichen Mißbrauche, der mit Zueignungsschriften so häufig getrieben worden ist, würde ich mein Zartgefühl gekränkt zu haben glauben, wenn ich einen Schritt gethan hätte, der auch nur bey einigen meiner Mitbürger den Verdacht gegen mich hätte erregen können, als ob ich zu der Classe jener unwürdigen Schmeichler herabgesunken wäre, die, der Wahrheit und der Philosophie zum Hohne, Empfindungen heucheln, die das Herz Lügen straft. Ew. Durchl. erhabner Name, den ich diesem Werke vorzusetzen wage, und der, so lange die Menschheit Sinn für Größe und Tugend behält, von den spätesten Geschlechtern mit Ehrfurcht und Liebe ge-

nannt

ß mich nothwendig von je-
rt bey dem bessern Theile
rey sprechen, und hierinn
ung, die ich dem Publicum
edication schuldig bin.

s mir indessen seyn, gegen
t meine Entschuldigung we-
führen, welche nicht der
nag, die, ich gestehe es, so-
kommt. Wenn diese unbe-
ihr Verfasser långst der Ver-
nd, werden Ew. Durchlaucht
der Geschichte glånzend und
, und die Nachkommen wer-
ferntesten Jahrhunderten ihre
ten aufmerksam machen, der
segenreichen Leben den schön-
sten

pen Beweis lieferte, was
vermag, wenn leuchtende
lichen Muthe, sie ununterb
zur Beglückung der Mensch
nigt sind. Allerdings kann
senheit gelten, die Vergångl
lichkeit zu paaren, und die
sigkeit mit dem Namen der
zu bringen. Diese Ueberzeu
wiß von meinem Unternehm
ben, wenn nicht eine andere
berzeugung mich stets wi
håtte. Und diese beruhet in
Ew. Durchlauchten huldrei
Fürst, in dessen Charakter
nitåt aufs engste verschwister
seiner Unterthanen verarge
seinen Empfindungen hingeri

eweis lieferte, was die menschliche Natur
, wenn leuchtende Talente mit dem männ-
Muthe, sie ununterbrochen zum Wohl und
glückung der Menschheit zu nützen, verei-
d. Allerdings kann es daher für Vermes-
gelten, die Vergänglichkeit mit der Unsterb-
zu paaren, und die Namen der Mittelmäs-
mit dem Namen der Größe in Gesellschaft
gen. Diese Ueberzeugung würde mich ge-
n meinem Unternehmen zurückgeschreckt ha-
wenn nicht eine andere, gleich lebhafte, Ue-
ung mich stets wieder dazu angetrieben
Und diese beruhet in meiner Kenntniß von
Durchlauchten huldreichen Nachsicht. Ein
in dessen Charakter Leutseligkeit und Huma-
ufs engste verschwistert sind, wird es keinem
Unterthanen verargen, wenn dieser, von
Empfindungen hingerissen, sich erkühnt, ihm
im

die unbestechlichste Wahrheit,
Dankbarkeit und die unbe-
die einzigen dienenden Prie-

iefster Ehrfurcht

Durchlauchten

unterthänigster Diener
J. F. Chassot de Florencourt.

Ich glaube, diese kleine S
dierzimmer entfernen, und d
ehrwürdigen Cirkel der gele
dürfen, ohne ihr ein paar W
vielleicht zu ihrer bessern A
nen, auf den Weg mit zu ge

Mein Hauptgegenstand,
nie aus den Augen verloren
tigen und so häufig verkannte
rechts: Daß die Cammerg
stände ohne Bewillig
unnöthigerweise wede
schuldet werden dürf
daß er forthin nicht mehr ang
zu diesem Zwecke zu gelangen
von anerkannten Verdiensten
sprechen, ihre Meynungen
Ob mir diese Arbeit einiger
Frage, deren Entscheidung
überlasse. Daß ich sie hinge

glaube, diese kleine Schrift nicht aus meinem Stu-
nmer entfernen, und den gefährlichen Gang in die
irdigen Cirkel der gelehrten Welt antreten lassen zu
ı, ohne ihr ein paar Worte der Rechtfertigung, die
icht zu ihrer bessern Aufnahme etwas beytragen kön-
auf den Weg mit zu geben.

Mein Hauptgegenstand, den ich in diesen Blättern
us den Augen verloren habe, ist gewesen, den wich-
und so häufig verkannten Satz des deutschen Staats-
: Daß die Cammergüter weltlicher Reichs-
ie ohne Bewilligung der Landschaften
ıthigerweise weder veräußert noch ver-
det werden dürfen; dergestalt zu beweisen,
forthin nicht mehr angefochten werden könnte. Um
sem Zwecke zu gelangen, habe ich einigen Gelehrten
nerkannten Verdiensten um die Wissenschaft wider-
en, ihre Meynungen prüfen und widerlegen müssen.
nir diese Arbeit einigermaßen gelungen sey, ist eine
, deren Entscheidung ich der unpartheyischen Critik
isse. Daß ich sie hingegen aber nicht anders als mit

Beschei-

verhehlen können, daß es passen:
ht so lange bey der Einleitung
eller zur Hauptsache überzuge:
berzeugung eine Abkürzung des
ie Veränderung in der Anlage
sollen: so habe ich mich doch
n. Es giebt gewisse Wahrhei:
wichtig zu seyn scheinen, daß
ach nicht oft und nachdrücklich
daß ich daher nicht gern irgend
en lasse, sie mehr in Umlauf
be ich auch zu meiner Entschul:
erhältnisse zum Ganzen, viel:
itschweifigkeit noch anführen zu
rörterung von der Entstehung
so weniger für überflüßig zu
durch sie auf den, zu meiner
sprung der Krongüter hinge:

Etwas

ung der Cammergü

Reich

Die Menschen haben ni
leben. Es war ein
nothwendigsten und wohlthä
te. Der rohe Naturmensch
ger, nicht Unterthan, er wa

* Die Frage, ob der Me
Naturstandes, wie ihn
pflegen, je existirt habe,
felt und discutirt, vielle
Worten besser beantwort
in einem Meisterwerke,
social Epoche zu machen
Politik S. 32. §. 2. hei
dieses einsamen Sohnes
schieden von dem durch
netten, als von dem d
Gesellschaft verwilderte
schichte nicht vorzeigen,
Winst. Wir nämlich, di

dung der Cammergüter deutscher weltlicher Reichsstände.

Die Menschen haben nicht immer gelebt, wie sie jetzt leben. Es war eine Zeit in Europa, wo man die vendigsten und wohlthätigsten Verhältnisse nicht kann: Der rohe Naturmensch war damals noch nicht Bür- nicht Unterthan, er war weiter nichts als Mensch. * Der

Die Frage, ob der Mensch in dem hohen Grade des Naturstandes, wie ihn sich die Philosophen vorzustellen pflegen, je existirt habe, ist häufig aufgeworfen, bezweifelt und discutirt, vielleicht aber noch nie in wenigen Worten besser beantwortet worden, als von Schlözer in einem Meisterwerke, das weit mehr als der Contract social Epoche zu machen verdiente. In seiner trefflichen Politik S. 32. §. 2. heißt es nämlich: "Das Original dieses einsamen Sohnes der Natur, der so weit verschieden von dem durch menschliche Gesellschaft verfeinerten, als von dem durch thierische oder menschliche Gesellschaft verwilderten Menschen, ist, kann die Geschichte nicht vorzeigen, gleichwohl ist er kein Hirngespinst. Wir nämlich, die wir auf der Stuffe der menschlichen

, ja hatte er sich sogar zum Ak-
en: so war demungeachtet seine
hts Beträchtliches verbessert wor-
Zukunft vermochte er nicht von
eröffnete ihm die traurigste Aus-
ben, reich im Besitz seiner Heer-
beiteten Grundstücks. Konnte
Fortdauer dieses Glücks bis auf
rechen? Ruhig geht er schla-
igten Eiche; die sorglos hinge-
erderben. Wilde Thiere mor-
Heerden; seine Mitmenschen,
nerzen, vom Hunger getrieben,
nächtigen sich seiner, der Reife
sieht sein Elend, fühlt es mit
n, dem gestern noch Reichen,
heute

= 15 stehen, haben seit Colons
gelernt, die auf weit niedrigern
== 10 bis 5. Nun steigen wir
richtige Abstraction bis zur un-
so finden wir den verlornen Na-
nd entdecken wie er ist, was er
und was er darf.

Vergebens stellt er diesen
genießen, was er unter
zeugt hat; vergebens ber
frühern Besitznahme; —
kein Eigenthum anerkannt
ihr Genuß nur dem jedes
gehört, wo Stärke für
Gesetz.

* Ob das Eigenthum sch
erst durch nachmalige
bracht sey, ist eine Fr
stritten worden ist.
dem Naturrechte hieri
fendorf lib. 4. c. 4.
turrechts §. 10.), so
nung doch auch mit
den zu können. Ve
u. s. Auf alle Fälle
das ius primi occupan
recht wäre, dieß dem
viel nützen konnte, in
durchsetzen kann, nic
schen geben wird, di
wähnte Recht thätig
weder Verträge schließ
chen. In beyden Fäll

rn, und letztere seiner Vorwürfe und Klagen spotten: gebens stellt er diesen die Ungerechtigkeit vor, das zu eßen, was er unter Arbeit und Schweiß für sich er: t hat; vergebens beruft er sich auf das Recht einer ern Besitznahme; --- leere Töne zu einer Zeit, wo noch Eigenthum anerkannt ist, * wo die Erde allen, und Genuß nur dem jedesmaligen augenblicklichen Besitzer rt, wo Stärke für Recht gilt, und Uebermacht für etz.

Dieser

* Ob das Eigenthum schon im Naturrechte gegründet oder erst durch nachmalige positive Bestimmungen hervorgebracht sey, ist eine Frage, worüber von jeher viel gestritten worden ist. Obgleich die meisten Philosophen dem Naturrechte hierinn das Wort reden (s. z. B. Pufendorf lib. 4. c. 4. Feders Grundsätze des Naturrechts §. 10.), so scheint die entgegengesetzte Meynung doch auch mit triftigen Gründen vertheidigt werden zu können. Vergl. Schlözers Politik S. 46. u. f. Auf alle Fälle bleibt so viel gewiß, daß, wenn das ius primi occupantis auch ein erweisliches Naturrecht wäre, dieß dem einsamen Sohne der Natur nicht viel nützen konnte, indem mir die Rechte, die ich nicht durchsetzen kann, nichts helfen, und es immer Menschen geben wird, die im Naturstande gegen das erwähnte Recht thätig protestiren. Also muß man entweder Verträge schließen, oder sich zum Stärkern machen. In beyden Fällen wird Gesellschaft nothwendig.

ßte, mit der oft unbezwingba-
Thieren und thierartigen We-
bieten, die aus dieser Schwäche
ndlich, regten den angebornen
n an, und erinnerten ihn mit
setz der Natur, daß der Mensch
Niemand vermag ohne den
r Mensch findet sein Glück nur
, daß er zum Thiere herabge-
otte empor gehoben habe.

e lange Reihe von Leiden auf
emacht, daß seine Kräfte ohne
räften ihn nicht retten können
die Waffen aus den Händen,
enschen freundschaftlich zu nä-
gegenseitig nicht zu schaden,
rhin einsam lebenden Hausvä-
, zwischen mehreren Familien,
g lebten, knüpft sich ein feste-
umherstreifenden Haufen wird
zerstreut liegenden Hütten ein
er ausdrücklich wird nun das
gegen-

rend ihm seine Freyheit no
im vorigen Zustande, bleibt
wendung seiner Kräfte, mit
zu bestimmen, hat er nicht w
Vertrag verpflichtet ihn nur
nicht zur Vereinigung des W
Obern an, der ihm Befehle
ctirt nur die Gesetze, die
welcher er beygestimmt hat,
ist sein eigener Richter; nien
Leidet auch diese Regel zuweil
es durch die eintretenden U
schnelle Kriegsgefahr, zu de
rer ernannt werden muß, erf
seiner Herrschaft entäußere, u
den Willen unterordne: so ge
Zeitlang, und mit dem Vers
die Veränderung nothwendig
Verhältniß wieder ein.
vereint und doch ohne Herrsc

* Den Fall ausgenommen
Compaciscenten zu schütze

t der Mensch an Macht und Unabhängigkeit, weil
ihm seine Freyheit noch eben so ungeschmälert, wie
vorigen Zustande, bleibt. Denn das Recht, die Ver-
ung seiner Kräfte, mit andern und für andere, selbst
stimmen, hat er nicht weggegeben. Der eingegangene
trag verpflichtet ihn nur zur Vereinigung der Kräfte,
zur Vereinigung des Willens. * Er erkennt keinen
n an, der ihm Befehle vorschreiben dürfte; er respe-
nur die Gesetze, die durch freye Verabredung, zu
er er beygestimmt hat, gegeben worden sind; nur er
n eigener Richter; niemand sein Herr als er selbst.
auch diese Regel zuweilen eine Ausnahme, und wird
rch die eintretenden Umstände, z. B. durch eine
e Kriegsgefahr, zu deren Abwendung ein Heerfüh-
nannt werden muß, erforderlich gemacht, daß er sich
Herrschaft entäußere, und seinen Willen einem frem-
Willen unterordne: so geschieht dieß doch nur auf eine
ng, und mit dem Verschwinden des Eräugnisses, das
eränderung nothwendig machte, tritt auch das alte
ltniß wieder ein. In einer solchen Verbindung,
t und doch ohne Herrscher, lebten die Deutschen zu
Tacitus

Den Fall ausgenommen, wo das Eigenthum eines
Compaciscenten zu schützen wäre.

befehle der Vernunft, und ge=
alität, die seinen Handlungen
Nicht mehr ängstlich um seinen
ohne große Mühseligkeit erwer=
Kampf bewahren kann, bleibt
rch neue Erfindungen die Be=
u erhöhen und zu vervielfälti=
ine Bestimmung nachzudenken.
seine Geistesfähigkeiten, seine
n Gefühl erlangt einen größern
Richtigkeit, und er fängt den
kommnung schon muthiger und

r Schritt für ihn auch war, der
in die bürgerliche Gesellschaft
der neue Stand, in welchen
uch in Vergleichung mit dem
nen mochte: so ließ es sich doch
he bey allen ihren glänzenden,
n hatte, die eine nochmalige
h machten.

Menschen

n nach Ostindien, II. S. 87.

ist, sie dahin zu bringen,
Vernunft, das Sittengesetz,
fluß über sie gewinne, um d
sten ihrer Handlungen zum
sogar dieß ist schon eine schwe
sie setzt voraus, daß Philosop
lung des Willens zu einem
weit ausgebreitetern Herrsch
sie nach dem Zeugnisse der G
gebildedsten aller Nationen g
läßt sich die Erfüllung dieser
Gesellschaften erwarten, die
wilderung lebten, und sich n
drigsten Stuffen der Cultur
der werden hier aus Einfalt,
gennutz dem Bürgerbunde e
den Gutartigsten unter ihnen
der menschlichen Einsichten,
Hieraus müssen Streitigkei
hen; wer soll jene entschei
dafür erkennen? Wo jeder
kein anderes Auskunftsmitt
meinte Recht geltend zu ma

einsieht. Alles, was man von ihnen hoffen darf,
ie dahin zu bringen, daß der Ausspruch der reinen
unft, das Sittengesetz, einen hinlänglich starken Ein-
ber sie gewinne, um die Sinnlichkeit bey den mei-
ihrer Handlungen zum Schweigen zu bringen. Und
dieß ist schon eine schwer zu befriedigende Forderung;
t voraus, daß Philosophie, Aufklärung und Vered-
des Willens zu einem viel höhern Ansehn, zu einer
ausgebreitetern Herrschaft gelangen, als zu welcher
ch dem Zeugnisse der Geschichte bisher selbst bey den
edsten aller Nationen gelangt sind. Um so weniger
ich die Erfüllung dieser Forderung von bürgerlichen
lschaften erwarten, die noch kürzlich in völliger Ver-
rung lebten, und sich mithin noch auf einer der nie-
en Stuffen der Cultur befinden. Viele der Mitglie-
erden hier aus Einfalt, andere aus Bosheit und Ei-
tz dem Bürgerbunde entgegenhandeln. Selbst unter
utartigsten unter ihnen wird, bey der Verschiedenheit
enschlichen Einsichten, Uneinigkeit unvermeidlich seyn.
us müssen Streitigkeiten und Beleidigungen entste-
wer soll jene entscheiden, diese beylegen und Ersatz
erkennen? Wo jeder sein eigener Richter ist, bleibt
anderes Auskunftsmittel als Selbsthülfe, um das ver-
e Recht geltend zu machen, und die Bewilligung des-

B selben

ʒ mußten: ſo würden ſich dem=
ichkeiten hervorthun. Ein Ge=
z. B. Handlung treiben und
n den Gedanken ausführen zu
aben werden, der zu dem näch=
vermag er die Unternehmung
wendet ſich deshalb an ſeine
um Beyhülfe an; dieſe treiben
nicht, wie das Werk, wo=
rengung ihrer Kräfte aufgefor=
Nutzen für ſie haben könne, ge=
Antwort, und die Sache un=

s in dem geſchloſſenen Bürger=
n für die Sicherheit und das
in mehrern Fällen gar nicht,
rer Wohlfahrt faſt nie geſorgt
meinen Bemerkung aufzudrin=
ß noch etwas geſchehen müſſe,
bis jetzt noch fehlende Vollkom=
ach und überzeugt ſich zuletzt,
Kräfte vereinigt zu haben, ſo
lange

ſellſchaft betreffen, einem zu b
ordnen, und deſſen Ausſpruch
ſolle, das für eben ſo gültig und
iſt, als ob freye und allgemeine
habe. Wird dieſe Erfindung a
Herrſcher, ein Souverain auf,
ſend Köpfen oder nur Einem
gebietet in allen Vorfällen, die
ſchaft – den Schutz und das
Bezug haben; ſeine ehemaligen
Unterthanen geworden, das hei
ſtimmten Fällen ihres Willens
redet, daß er ſtatt ihrer wollen
den Willen für den ihrigen erken
derſetzung unterwerfen wollen.
zu dem unzulänglichen pactum v
vnionis voluntatum mittelſt des p
men, und die bürgerliche Geſe
geworden. *

* Ein gewöhnlicher Einwurf g
Theorie von der Entſtehun
ſeyn, daß man ſich darauf

in allen Angelegenheiten, die das Wohl der Ge-
betreffen, einem zu bestimmenden Obern unter-
und dessen Ausspruch für ein Gesetz anerkennen
as für eben so gültig und unverbrüchlich zu halten
ob freye und allgemeine Verabredung es errichtet
Wird diese Erfindung angenommen: so tritt ein
er, ein Souverain auf, gleichviel ob er aus Tau-
öpfen oder nur Einem Individuo bestehe; dieser
in allen Vorfällen, die auf den Zweck der Gesell-
den Schutz und das Glück ihrer Mitglieder —
haben; seine ehemaligen Mitbürger sind nun seine
anen geworden, das heißt, sie haben sich in be-
n Fällen ihres Willens verziehen, haben verab-
daß er statt ihrer wollen solle, daß sie diesen frem-
llen für den ihrigen erkennen und sich ihm ohne Wi-
ng unterwerfen wollen. Durch diese Handlung ist
unzulänglichen pactum vnionis virium das pactum
voluntatum mittelst des pacti subiectionis hinzugekom-
nd die bürgerliche Gesellschaft ist nun ein Staat
n. *

Diese

* gewöhnlicher Einwurf gegen die bisher vorgetragene
heorie von der Entstehung eines Staats pflegt es zu
n, daß man sich darauf beruft, kein Einziger sey,

 nach

n Glanze leben muß, um die Idee
e seiner Macht bey dem ungebil=
n, und dadurch zugleich die un=
terwerfungsvertrage zugesicherten,
llabilität und Unverletzlichkeit ge=
ahren. Doch, dieß ist nicht ge=
ann nicht in eigener Person alle
und

der Geschichte, jemals so entstan=
ke vielmehr seinen Ursprung nicht
ern dem Rechte des Stärkern, dem
g. Die beste Antwort hierauf kann
Worten aus Roußeaus Contract social
s fort n'est jamais assez fort, pour
naitre, s'il ne transforme sa force
nce en devoir." Schon **Florus**
Wahrheit richtig beherzigt, wie aus
ner Epitome erhellet. Hier heißt
ntur prouinciae, *iure* retinentur.
dium, quippe Germani victi magis

Souverain ein Monarch ist. Bien
aisse a ses sujets leur subsistance, il
d'eux et selon Rabelais un Roi ne
ract social de I. I. Rousseau l. I.
ich der Einzige begnügte sich mit
h.

und zwar reichlich besoldet wer
für ihre Mitunterthanen arbei

Alles dieß erfordert aber
Naturalien; und eine der erste
Staats mußte daher natürlich
neuen Einrichtung nöthigen A
dazu erforderlichen Kosten gen
sie aufgebracht werden sollen?
thuend aufzulösen, zeigten sich
Ergreifung man mit Sicherheit
sichtigten Zweck vollkommen

* "Kein Bürger braucht m
falls er nicht mehr als der
Folglich muß jeder, ohne
ste leisten, wenn an ihn
giebt Dienste, zu denen
hört das Reihumgehen a
der Cultur Dienste entste
kostbare Vorbereitung n
müssen nun die, di
vorbereitet haben
doch lange Staats
übrigen, die nie
Verpflichtung daz
werden." Schlözer

icht führen u. s. w. Auch diese müssen besonders
ar reichlich besoldet werden; denn sollen sie umsonst
Mitunterthanen arbeiten? *

les dieß erfordert aber Zuschüsse an Gelde oder in
lien; und eine der ersten Fragen bey Errichtung des
mußte daher natürlich die seyn, womit die zu der
Einrichtung nöthigen Ausgaben bestritten, woher die
forderlichen Kosten genommen und auf welche Art
ebracht werden sollen? Um dieses Problem genug-
aufzulösen, zeigten sich zwey Hauptwege, bey deren
ung man mit Sicherheit erwarten konnte, den beab-
n Zweck vollkommen zu erreichen. Es wurden
nämlich

:ein Bürger braucht mehr als der andere zu thun,
lls er nicht mehr als der andere vom Staate genießt.
lglich muß jeder, ohne Vergütung, die nöthigen Dien-
leisten, wenn an ihn die Reihe kömmt. Aber es
ebt Dienste, zu denen nicht jeder geschickt ist: hier
rt das Reihumgehen auf. Es werden beym Steigen
r Cultur Dienste entstehen, zu denen eine langwierige
stbare Vorbereitung nöthig seyn wird: natürlich
üssen nun die, die sich auf eigene Kosten
orbereitet haben, und Zeitlebens oder
och lange Staatsdienste leisten, von den
brigen, die nie dienen und doch gleiche
erpflichtung dazu haben, entschädiget
erden." Schlötzers Politik S. 23. §. 6.

inem gehörig angemessenen Ver-
ey Quellen, wovon die erste un-
güter oder Domainen, und
Benennung der Steuern oder
cheinen die einzigen zu seyn, aus
taatseinkünfte hergeleitet werden
Die

Güter läßt sich auf manchfaltige
ich wird von irgend einem Volke,
bildet hat, der ganze Strich des
ndes so gut benutzt worden seyn,
Stücke desselben noch unbebauet,
teigenthume gelassen worden wä-
folglich zum Staatseigenthume,
macht werden. Wäre dieß aber
n wäre bereits die ganze Summe
ter die Bürger vertheilt worden:
s weiter übrig, als daß jeder ei-
dstücke abträte, um hieraus das
bilden. Ein dritter Entstehungs-
dieser ist gewiß der ergiebigste von
en Eroberungen, die der Staat
chen Geburt über die benachbarten
e Quelle, der die meisten Kron-
rdanken haben.

ht mit der gewöhnlich angenomme-
rspruche. Die meisten Politiker
nehmen

den war, die Repartition
vielen Schwierigkeiten ver
nehin zu vermuthen war, d
Gründung eines Staats ni
ihr Privateigenthum mit
schwert zu sehen. Als dah

nehmen mehrere Quelle
Staats entspringen soll
von Justi vier entde
theilt und sie in vier Cl
wirthschaft Th. 2. S
Sache aufmerksam prüf
meine Vorstellungsart
indem sich, außer de
alles Uebrige, was in
die zweyte Hauptrubri
muß man dabey die
in directe und indirect
verlieren. Die Legi
Hoheitsrechte (oder,
lich genannt werden,
zum Theil in allen Län
nur in deutschen Rei
sicht des den meisten
Nützlichen, weiter
dieß besonders von de
ander gesetzt worden

neine Maaß der Dinge recht in Umlauf gebracht wor,
var, die Repartition und Erhebung der Abgaben mit
Schwierigkeiten verbunden seyn mußte, und es oh=
zu vermuthen war, daß die Menschen bey der ersten
dung eines Staats nicht gern damit zufrieden waren,
Privateigenthum mit einem wirklichen Beytrage be=
rt zu sehen. Als daher Romulus das römische Reich
stiftete,

nehmen mehrere Quellen an, woraus die Einkünfte des Staats entspringen sollen. So hat ihrer z. B. Herr von Justi vier entdeckt, wornach er die Einkünfte eintheilt und sie in vier Classen bringt. S. seine Staatswirthschaft Th. 2. S. 86. §. 70. Allein wenn man die Sache aufmerksam prüft, wird man vielleicht finden, daß meine Vorstellungsart derselben nicht ganz unrichtig ist, indem sich, außer der Einnahme von den Domainen, alles Uebrige, was in die öffentlichen Cassen fließt, unter die zweyte Hauptrubrik der Steuern setzen läßt. Nur muß man dabey die wichtige Eintheilung der Steuern in directe und indirecte Abgaben nicht aus den Augen verlieren. Die Legion der sogenannten nützlichen Hoheitsrechte (oder, wie sie gewöhnlich höchst unschicklich genannt werden, nützliche Regalien) die man zum Theil in allen Ländern, der größern Zahl nach aber nur in deutschen Reichsländern antrifft, sind, in Hinsicht des den meisten Cameralisten so sehr angenehmen Nützlichen, weiter nichts als indirecte Steuern, wie dieß besonders von den Physiocraten sehr gut aus einander gesetzt worden ist.

nd erſt, nachdem ſich die
)rt, und die Grundſtücke
ieth man auf den Gedan=
ath zu ſchaffen. Steuern
hnlich nur als Nothbehelf
aren das eigentliche Vermö=
Regel alle zur Verwaltung
usgaben hergenommen wer=
ffenheit nach der Natur der
unterſuchen zu müſſen glau=

atsgeſellſchaften iſt die nütz=
worauf die Menſchen, ſo
vielleicht je gerathen ſind.
Mutter und Vorläuferinn
findungen zu betrachten, die
n ausgebreiteteſten und wohl=
n. Ohne ſie würden Künſte
in den Flor gebracht werden
zarte Blüte der menſchlichen
urch den ertödtenden Hauch
rey vernichtet worden ſeyn.
Dieſe

geſchehen. Gründe genug, u
Edelgeſteine zu betrachten, mi
ſchönſte Diadem der Menſchh
beſte Nutzung, die gewiſſenha
ter wird alſo ſchon durch die
unnachläßigen Forderung gem
in dieſer Hinſicht die Erfüllu
nommen. Die Demainen ſi
thum übertragen; * das Vol
um den Nießbrauch daraus zu
reichung des vorgeſteckten Zie
zu befördern, treu zu verwen

* "La nation ayant la libre
qui lui appartiennent, el
ſouverain et lui conféren
et d'engager les biens
pas néceſſaire au condu
heureuſement, on ne pr
ait donné; et ſi elle n'
doit tenir, que le prince
qu'il n'ait reçu l'empire
ſolu." Vattel droit

** "En remontant à l'or
qu'un Prince étant le p

en. Gründe genug, um die Domainen als wahre
steine zu betrachten, mit deren Verluste zugleich das
Diadem der Menschheit verloren gehen muß. Die
Nutzung, die gewissenhafteste Verwaltung dieser Gü-
d also schon durch die Natur der Sache zu einer
läßigen Forderung gemacht. Der Souverain hat
ser Hinsicht die Erfüllung wichtiger Pflichten über-
en. Die Domainen sind ihm nicht als sein Eigen-
übertragen; * das Volk hat sie ihm nur anvertraut,
n Nießbrauch daraus zu ziehen, und diesen zur Er-
ng des vorgesteckten Ziels, die allgemeine Wohlfahrt
ördern, treu zu verwenden. ** Die Bedinzungen,
worauf

'La nation ayant la libre disposition de tous les biens, qui lui appartiennent, elle peut transporter son droit au souverain et lui conférer par consequent celui d'aliéner et d'engager les biens publics. Mais ce droit n'étant pas nécessaire au conducteur de l'état, pour gouverner heureusement, on ne présume point, que la nation le lui ait donné; et si elle n'en a pas fait une loi expresse, on doit tenir, que le prince n'en est point revétu, à moins, qu'il n'ait reçu l'empire absolument illimité, plein et absolu." Vattel droit des Gens L. I. Ch. 21. §. 261.

"En remontant à l'origine des choses --- nous trouvons, qu'un Prince étant le premier serviteur de l'Etat, lui doit Compte

Befugniß anmaßen, über die
und zu walten. * Hierdurch
s in die Rechte seines Volks
s Eigenthum über diese Güter
hat. Die Veräußerung oder
n daher nicht anders als mit
eschehen, und jede Handlung
nehmigung, eben so wenig für
igenmächtige Disposition eines
um für mich keine rechtskräftige
en kann. ** Mit Recht
läßt

l fait des fonds publics --- et
penses au plus grand avantage de
e de l'academie roy. de
S. auch Hollmanni pr. lin.

L. I. ch. XXI. §. 260.

à passer son pouvoir à l'egard de
u'il en aura faite, est invalide et
quée par son successeur ou par la
. D. Dieser Grundsatz ist in den
Reichen als wahr angenommen
daher häufige Beyspiele, daß die
erten Domainen wieder eingezogen
haben,

Angenommen aber, daß m
würdigt hätte, wie er es
nicht läugnen, daß man sei
nigsten Fällen gefolgt, und
wie die bequeme Alltagsphi
ehrwürdigsten Lehren der M
meliora probo, deteriora se
häufig auf Staatsverbindu
anwenden. Hätten wenig
ker die Bestimmungen des
die Domainen stets beher
würde es unmöglich gewese
diesen Gütern die verderbl
cher er fast in allen Reiche
Ländern sind die Domain
von der Welt verschleude

Um sich hiervon zu
nalen des deutschen Re

haben, die von ihre
lassen worden ware

* Welche unermeßlich
ter den fränkischen

enommen aber, daß man ihn immer so gefaßt und ge=
digt hätte, wie er es verdient: so läßt sich dennoch
t läugnen, daß man seinen Vorschriften nur in den we=
ten Fällen gefolgt, und leider! mit ihm verfahren ist,
die bequeme Alltagsphilosophie unserer Tage mit den
würdigsten Lehren der Moral zu verfahren pflegt. Das
iora probo, deteriora sequor, läßt sich wahrlich eben so
ıfig auf Staatsverbindungen wie auf Privatverhältnisse
venden. Hätten wenigstens die Regenten und die Völ=
die Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts über
Domainen stets beherzigt und vor Augen gehabt: so
rde es unmöglich gewesen seyn, daß der Mißbrauch mit
sen Gütern die verderbliche Höhe erreicht hätte, zu wel=
r er fast in allen Reichen gediehen ist. In den meisten
ndern sind die Domainen auf die unverantwortlichste Art
ı der Welt verschleudert worden.

Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die An=
len des deutschen Reichs studieren. * Die Regenten
giengen

haben, die von ihren Vorfahren an Privatpersonen über=
lassen worden waren.

* Welche unermeßliche Domainen die deutsche Krone un=
ter den fränkischen Königen besessen habe, ist bekannt
genug.

ſluß an Krongütern brachte
hn, daß es nie daran fehlen
gen dieſer irrigen Ideen wa⸗
en, die ſo lange fortdauer⸗
u geben war. Als ein merk⸗
verdienen die beyden Urkun⸗
J. 1039. u. Heinrich III.
ſacra Frf. fol. p. 42 u. 44.)
urch der Grund zu den nach⸗
ndgrafen von Thüringen ge⸗
überflüßige Arbeit ſeyn, zu
rn Zeiten von allen deut⸗
me Domainen ſowohl an
n verſchenkt worden ſind, ja
hsſtändiſche Familie exiſtirt,
einen Theil derſelben be⸗
in ſeinem trefflichen hiſto⸗
trata p. 691. §. 142.) "Ex
donationes ſacras a regibus
Viris ſagatis de republica
in beneficium quum conce-
ninibus pro republica Deum
ere, religioni reges reputa-
uch Strubens rechtliche
. Unter Carl V. ſuchte
rfahren wieder gut zu ma⸗
rt. 11. §. 10. Allein da⸗
Die deutſche Krone beſaß
hat ſie auch ſeit der Zeit,
n über dieſen Gegenſtand,
S. Wahlkapit. art. 10. §. 8.

zu denken anfieng, wie ih
es ſchon geſchehen, und j
Plane von Nutzen ſeyn,
wieder bereichert und für
ſie bisher ihren Zufluß erh
geſetzt werden ſollten. U
entweder völlig durchgebr
übriggebliebenen nicht me
den daraus erfolgenden E
ausgaben zu beſtreiten, n
ſeine Zuflucht nehmen, un
Steuern eine neue Laſt au
Verwaltung der Domaine
ſchaft, wo nicht gänzlich,
überhoben geblieben wären
den nun in großer Allgem
dazu, das Deficit zu de
der Domainen entſtanden

Aus den bisher ang
ſerm oder minderm Umf
päiſchen Staats vorkom
wir heut zu Tage in

Indessen, als man das Uebel einzusehen und darauf
enken anfieng, wie ihm abgeholfen werden könnte, war
chon geschehen, und jetzt konnten daher nur noch die
ne von Nutzen seyn, wie die verarmten Staatskassen
der bereichert und für die versiegten Quellen, woraus
isher ihren Zufluß erhalten hatten, neue an die Stelle
tzt werden sollten. Ueberall also, wo die Domainen
weder völlig durchgebracht, oder wo wenigstens die
iggebliebenen nicht mehr hinreichend waren, um mit
daraus erfolgenden Einkünften alle nöthigen Staats-
gaben zu bestreiten, mußte man zu den Unterthanen
e Zuflucht nehmen, und diesen mittelst Einführung der
euern eine neue Last aufbürden, deren sie bey weiserer
rwaltung der Domainen, und bey einer bessern Wirth-
ft, wo nicht gänzlich, doch auf alle Fälle größtentheils
rhoben geblieben wären. Steuern und Abgaben wur-
nun in großer Allgemeinheit eingeführt, und dienten
u, das Deficit zu decken, das aus der Schmälerung
Domainen entstanden war.

Aus den bisher angeführten Thatsachen, die in größ-
n oder minderm Umfange in der Geschichte jedes euro-
schen Staats vorkommen, läßt es sich erklären, warum
heut zu Tage in den meisten Reichen als die zwey

Haupt-

eltlichen Reichsstände tritt
sere Fürsten im Besitze an-
dem gewöhnlicheren Na-
sind, und mit deren Einkünf-
Erhaltung ihrer Familien,
zur Besoldung der Landes-
ben bestreiten. * Die zur
Erhal-

orgeworfene Hang zu über-
e sogar nicht verlassen, wenn
den, die positive Jurispru-
n Gebieten der Staatswis-
Dahin rechne ich den im
angenommenen Unterschied
und bonis publicis. Bona
bt Achenwall in seinem
4.), quorum reditus ad su-
seu aulam destinati, vocantur
); si ad alios vsus publicos,
r (patrimonium reipublicae
cus redituum, aulae vsibus
bus publicis, aerarium ap-
e, in der Natur der Sache,
? Alle Güter einer bürger-
nicht von den Mitgliedern
werden, sind bona publica.
Was

gesehen haben, noch eine so
es nicht überflüßig seyn, ihr
so tief wie möglich zu ergrün

Was hiervon dem Sou
nutznießlich ausgesetzt w
Einkünfte davon fiscus,
Regenten oder zur Lan
Wird die ächtrömische
rarium auf deutsche Re
sie sehr leicht zu ganz sch
anlassung geben. In u
rien sind mir nur zwey
Die fürstlichen, wohin a
nehmen hat, er mag es
milie Unterhalte oder z
fiscus. 2) Die landsch
schaftliche Einrichtung g
jüngsten Reichsabschied
von 1670. bewilligten S
Tilgung der Landes- od
den abgeliefert werden.
(nur nicht im römische
nichts dawider. Nur d
die eigentlichen fürstlich
fiscum und aerarium ei
ist. Denn diese unpa
als Verwirrung. Ver
Th. 2. §. 67.

da die Cammergüter in Deutschland, wie wir eben
n haben, noch eine so wichtige Rolle spielen, so wird
ht überflüßig seyn, ihr Wesen und ihre Beschaffenheit
wie möglich zu ergründen. Aus dieser Untersuchung
wird

Was hiervon dem Souverain als Mittel zum Zwecke nutznießlich ausgesetzt wird, heißt domanium, und die Einkünfte davon fiscus, diese mögen zum Unterhalte des Regenten oder zur Landeswohlfahrt verwandt werden. Wird die ächtrömische Eintheilung von Fiscus und Aerarium auf deutsche Reichsländer angewandt; so kann sie sehr leicht zu ganz schiefen und irrigen Begriffen Veranlassung geben. In unsern reichsständischen Territorien sind mir nur zwey Hauptcassen bekannt. 1) Die fürstlichen, wohin alles fließt, was der Fürst einzunehmen hat, er mag es nun zu seinem und seiner Familie Unterhalte oder zu dem Landeswohl bestimmen, fiscus. 2) Die landschaftlichen (wo es noch eine landschaftliche Einrichtung giebt), in welche die durch den jüngsten Reichsabschied §. 180. und den Reichsschluß von 1670. bewilligten Steuern u. dgl. wie auch die zur Tilgung der Landes- oder übernommener Cammerschulden abgeliefert werden. Will man diese Casse aerarium, (nur nicht im römischen Sinne) nennen: so habe ich nichts dawider. Nur dagegen protestire ich, daß man die eigentlichen fürstlichen Einkünfte noch besonders in fiscum und aerarium eintheile, wie dieß so oft geschehen ist. Denn diese unpassende Distinction macht nichts als Verwirrung. Vergl. Justi's Staatswirthschaft, Th. 2. §. 67.

...eit der unedeln Benennung
... sich damals nicht sehr be-
... darinn etwas niedriges, und
...s, zu liegen schien. Indes-
...ie Beschaffenheit und den
...z gekannt, und auf der an-
...ainen gehörig erwogen hät-
...tztere, prächtige, aber leere,
... reelle Benennung sehr be-
...* Denn alsdann würde es
ihnen

... findet man in Teutschland
... damals bedeutete das Wort
... der Regenten. Pabst Hono-
...nheit, daß die Italiäner die-
...enennen anfiengen, die dem
...on die Fürsten nur den Ge-
...liänern ist das Wort zu den
...ngrund der Domainen
... u. f. Von den Franzosen ist
... erst nach dem westphälischen
... der Reichsstände Landen.

..., die seit der Mitte des vori-
...en anfieng, dem französischen
Hose

...
von Cammergütern hingege...
weit unumschränktere Gew...
eine viel freyere Disposition ...
uns also untersuchen, ob Kr...
güter dem Besitzer größere ...

Wäre unsere deutsche ...
und Staatsrechtslehrern ge...
sehr wahrscheinlich vermu...

Hofe in Sitten, Namen...
gen, kurz in Allem nac...
Fürsten eine Menge sch...
und Pflichten bekommen...
Unheil angestiftet worde...
Staatsausgaben sind ...
"La plus part des peti...
d'Allemague se ruinent...
portion de leurs revenus...
leur vaine grandeur; il...
neur de leur maison et ...
de la misére et de l'hop...
du cadet d'une ligne ap...
quelque chose de sembla...
Versailles; il a ses mai...
Antimachiavel, ch...

deren Repräsentanten zu bekümmern. Als Innhaber
Cammergütern hingegen konnten sie sich vielleicht eine
unumschränktere Gewalt über diese Grundstücke und
viel freyere Disposition über dieselben anmaßen. Laßt
also untersuchen, ob Krongüter oder deutsche Cammer-
dem Besitzer größere Rechte einräumen.

Wäre unsere deutsche Verfassung von Philosophen
Staatsrechtslehrern gegründet worden: so ließe sich
wahrscheinlich vermuthen, daß man die Unver-
äußer-

Hofe in Sitten, Namen, Einrichtungen, Verwöhnungen, kurz in Allem nachzuäffen, haben die deutschen Fürsten eine Menge schiefer Ideen von ihren Rechten und Pflichten bekommen, so wie überhaupt dadurch viel Unheil angestiftet worden ist. Der Hofluxus und die Staatsausgaben sind seit der Zeit um 9/10 gestiegen. "La plus part des petits Princes et nommément ceux d'Allemagne se ruinent par la dépense excessive à proportion de leurs revenus, que leur fait faire l'yvresse de leur vaine grandeur; ils s'abiment pour soutenir l'honneur de leur maison et ils prennent par vanité le chemin de la misére et de l'hopital; *il n'y a pas jusqu'au cadet du cadet d'une ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable a Louis XIV.*; il batit son Versailles; il a ses maitresses; il entretient ses armées." Antimachiavel, ch. 10.

die Entstehung der Domainen,
allgemeinen Staatsrechts, von
nergüter * nach den Beweisen,
avon auffinden lassen, sehr we=
Jene rühren einzig und allein
Regent war schon Regent, als
nen dagegen auf keine Art und
waren lange schon vorhanden,
ben Regenten wurden. Unsere
üher Gutsherren über die groß=
zt noch besitzen, als sie sich zu
ne Eigenschaft bahnte ihnen viel=
mehr

die etymologische Bedeutung des
cht am unrechten Orte stehen.
den alten Deutschen sowohl ein
r. Da nun in den königlichen
lten wurde: so nannte man das
Königs Namen Recht sprach, das
ben diesem Pallaste wurden aber
Gelder aufbewahrt. Deswegen
Cämmerer, so wie der königliche
ammer genannt. Daher heißen
e Güter, deren Einkünfte in die
r fließen, Cammergüter. Vergl.
Bedenken Th. 2. Bed. 1. S.
ss. Germ. voc. Cammer.

und kriegrische Reich am
den könnte, ihre ungethe
hen. Jedes Eroberers
regel bestehen gewiß dari
nem Gehorsame zu erhalte
Nothfall zu neuen Erober
auch bey den fränkischen
schiedenen Provinzen des
che die Regierung und Ru
ten, Landes zu besorgen h
Aufgebote die junge Mann
lichen Heere zuführen mu
stand zu thun. Diese un
und Grafen bekannten An
nach Willkühr ein: und
sich zu ihnen ungefehr, wi
zu seinem Monarchen.
Gaue vertheilt, eine geog
gen das Ende des zwölf
verloren hat. Ueber einen
über mehrere Gaue, die
Herzog gesetzt. Das B
letztern stand, ist nicht

nigten, mußte der Gedanke, wie dieses weitläuftige kriegrische Reich am besten und weisesten regiert wer= könnte, ihre ungetheilte Aufmerksamkeit auf sich zie=
Jedes Eroberers erste und nachdrücklichste Maaß= bestehen gewiß darinn, das eroberte Land unter sei= Gehorsame zu erhalten, und die Kräfte desselben im)fall zu neuen Eroberungen zu nutzen. So war es bey den fränkischen Königen. Sie setzten in die ver= denen Provinzen des Reichs vornehme Bediente, wel= ie Regierung und Ruhe des, ihrer Aufsicht anvertraue= Landes zu besorgen hatten, und die nach geschehenem ebote die junge Mannschaft sammeln und dem könig= Heere zuführen mußten, um dem Feinde Wider= zu thun. Diese unter dem Namen von Herzogen Grafen bekannten Anführer konnten von den Königen Willkühr ein = und abgesetzt werden, und verhielten u ihnen ungefehr, wie der Statthalter einer Provinz inem Monarchen. Deutschland war in unzählige e vertheilt, eine geographische Abtheilung, die sich ge= das Ende des zwölften Jahrhunderts fast gänzlich ren hat. Ueber einen solchen Gau wurde ein Graf, mehrere Gaue, die eine Völkerschaft ausmachten, ein og gesetzt. Das Verhältniß, worinn ersterer zum rn stand, ist nicht völlig bekannt. So viel scheint

 gewiß

e und für die Aufsicht über ihre
e Nutznießung einiger in ihrer Ge=
er Domainen ad dies vitae ange=

eiten bestanden also die Einkünfte
, dieser damaligen königlichen Be=
iner spätern Periode Fürsten wur=
n, ihnen erblich und eigenthüm=
2) aus den Grundstücken, deren
re Dienstgeschäfte bewilligt war,
iefern mußten, sobald ihnen ihre
ward. Aus beyden Arten von
ey der Verwaltung ihres Regie=
den Unkosten bestreiten.

Dieses

arbeitete Geschichte des deutschen
ich besonders zu beweisen bemühet
ältern Deutschland nur eine Art
be, und daß der Schluß von der
s Mannes auf den Adel desselben
, steht im Repertorium des
ts= und Lehnrechts, Artik.
ft §. 2 u. f.

sehr oft ereignet, daß d
che Verwandte, wenn
wurde, die Stelle sein
Dieses mochte vielleicht
die Idee erweckt haben,
der Familie bleiben müß
in den Capitularien K.
rung: Auditum habemus
nes, qui nostra beneficia
proprietates de ipso nostr

Doch wußte sich d
dem einreißenden Mißbr
Seine schwachen, in za
milie, ihren Ständen
Nachfolger, thaten diese
folge, und so findet man
zwölften Jahrhunderts
Niederlanden noch weit
tern ihr Erbrecht nicht
alten Herzogthümern h
Erblichkeit zugestanden

* Georgisch Corp

Unter dem ersten Königsstamme hatte es sich schon
r oft ereignet, daß der Sohn, oder der nächste männli-
Verwandte, wenn er anders tüchtig dazu befunden
irde, die Stelle seines Vorgängers beybehalten hatte.
ieses mochte vielleicht in einigen gräflichen Geschlechtern
Idee erweckt haben, als ob die Bedienung immer bey
r Familie bleiben müßte. Wenigstens findet man schon
den Capitularien K. Carls des Großen folgende Aeuße-
ng: Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homi-
s, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi
prietates de ipso nostro beneficio. *

Doch wußte sich der große Mann, der dieses sagte,
n einreißenden Mißbrauche kräftig noch zu widersetzen.
ine schwachen, in zahllose Streitigkeiten mit ihrer Fa-
ie, ihren Ständen und den Päbsten, verwickelten
chfolger, thaten dieses nicht immer mit gleich gutem Er-
ge, und so findet man denn schon mit dem Anfange des
lften Jahrhunderts (in Lothringen und den heutigen
ederlanden noch weit früher) daß gräflichen Geschlech-
n ihr Erbrecht nicht mehr bestritten wurde. Mit den
en Herzogthümern hielt es weit härter, ehe ihnen die
blichkeit zugestanden ward. Aber auch das war endlich
eine

* Georgisch Corp. iur. germ. p. 1250.

n Reichthum und folglich an
h königlichen Krongüter, deren
on Besoldung zu ziehen gehabt
seit so langen Jahren in ihrem
, daß sie mit ihrem eigenthüm-
anzes zusammen gewachsen wa-
die zwey componirenden Urstoffe
worden wäre, da man bey der
chreiben, und bey dem daraus
Mangel an gültigen Documen-
Häusern vergessen haben mochte,
niglicher Huld und Gnade, und
en zu verdanken gehabt hätte.
so immer eine mißliche, mit un-
verknüpfte Forderung gewesen.
licher Seits auch nicht zu ver-
a erst einmal den Staatsbeam-
bedienung auf ihre Nachkommen
so konnte ihnen auch die Verer-
annexa der Bedienung zu betrach-
eitig gemacht oder versagt wer-
eben so gut wie die Würde, um
derent-

Entwickelung Th. 1. S. 220.

sie auf die Art resolvi
den Vortheile alsbald
Eigenthum der Krongü

Im zwölften Jah
heutige Fürsten nur no
liche Staatsgeschäfte z
sers die meisten Regie
zirke auszuüben haben.
Grundstücke stand ihne
zu; jedoch waren sie
Verwaltung verbunden
teln zu bestreiten, ohn
kaiserlichen, ihrer Re
mit einem Theile dies

* Hätten sie also ihr
verschulden ange
von den Gläubige
ten: so würde
gewesen seyn, die
zu thun. Denn
wegfiel, woher
nommen werden?
der niemals, od

auf die Art resolvirt ward, alle die von ihr abhangen-
n Vortheile alsbald ihre Endschaft erreichen, und das
genthum der Krongüter dem Kaiser wieder anheim fallen.

Im zwölften Jahrhunderte erblicken wir also unsere
utige Fürsten nur noch als reiche Gutsherren, die öffent-
he Staatsgeschäfte zu betreiben und im Namen des Kai-
rs die meisten Regierungsrechte in einem bestimmten Be-
rke auszuüben haben. Ueber ihre Landgüter oder sonstige
rundstücke stand ihnen zwar ein vollkommenes Eigenthum
; jedoch waren sie verpflichtet, alle mit der öffentlichen
erwaltung verbundenen Ausgaben aus ihren eigenen Mit-
ln zu bestreiten, ohne sich einfallen lassen zu dürfen, die
iserlichen, ihrer Regierung anvertrauten, Unterthanen
it einem Theile dieser Kosten zu belästigen. *

Doch

* Hätten sie also ihre Güter durchzubringen oder so tief zu verschulden angefangen, daß die Einkünfte derselben von den Gläubigern in Beschlag genommen worden waren: so würde der Kaiser selbst damals schon befugt gewesen seyn, dieser unordentlichen Wirthschaft Einhalt zu thun. Denn wenn die Einnahme von den Gütern wegfiel, woher sollten dann die Regierungskosten genommen werden? Indessen mag sich dieser Fall entweder niemals, oder doch nur höchst selten, ereignet haben,

sprünglichen Glanze verlohren
ren, wie sich nach und nach
mmer mehr Rechte anmaßten
II. die beyden berühmten Ur-
auswirken konnten, worinn
die sie bisher in kaiserlichem
e ausgeübt hatten, als eigene
nen also die mit der Landes-
e fast in ihrem ganzen Umfan-

tzen des allgemeinen Staats-
Verleihung der Kaiser keine
nen, wenn die Einwohner in
gthümern nicht ihren Beyfall
gegeben hätten. Denn durch
e von kaiserlichen Unterthanen
rden, eine Metamorphose, die
ihnen

den Zeiten noch nicht sehr üp-
beschränkten Staatsbedürfnisse
chen verzweiflungsvollen Mitteln
weil die Kaiser auch zu ohnmäch-
en, um sich viel um die innere
de zu bekümmern.

seine landesfürstlichen Re
trug, ihre Einwilligung
vielmehr Einwendungen
glaubt: so wäre die Verh
gediehen, und ihr Widers
gewesen wäre, da ihm d
verschafft werden konnte,
Reform unübersteigliche H

Zum Glücke aber f
waren die Stände mit d
frieden. Der Prälat, d
einzelnen Ländern fand s
Herzog, den Graf u.
und den Kaiser nur zum
wenn alle Gewalt in d
geblieben wäre. Denn
tere Zuflucht übrig. Un
daran fand, einer einzel
schwerlich zu fallen: so w
im Stande der kaiserli
wie z. B. unter Heinrich

g ihrer bisherigen Verfassung, wodurch der Kaiser landesfürstlichen Rechte an Herzoge und Grafen über= ihre Einwilligung nicht geben zu können, sondern ehr Einwendungen dawider machen zu müssen ge= t: so wäre die Verhandlung sicherlich nicht zur Reife hen, und ihr Widerspruch, der um so nachdrücklicher sen wäre, da ihm durch das Faustrecht leicht Ansehen hafft werden konnte, hätte dann der einseitig beliebten rm unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Zum Glücke aber für die aufkeimende Landeshoheit n die Stände mit dieser Veränderung sehr wohl zu= n. Der Prälat, der Edelmann und der Bürger in lnen Ländern fand seine Rechnung besser dabey, den og, den Graf u. s. w. zum eigenen Landesfürsten, den Kaiser nur zum höchsten Oberherrn zu haben, als alle Gewalt in der einzigen Kaiserkrone vereiniget eben wäre. Denn von dieser war hernach keine wei= Zuflucht übrig. Und so bald ein Kaiser nur Gefallen n fand, einer einzelnen Provinz vor der andern be= erlich zu fallen: so war eine solche Provinz nicht leicht Stande der kaiserlichen Uebermacht zu widerstehen, z. B. unter Heinrich IV. die Sachsen deswegen miß=

vergnügt

ı jedesmal die Angesehenen unter
sehr wohl schickte und gebührte,
mit ihnen freundschaftlich die zu
zu überlegen und ihre Rathschläge
Diese Sitte war so allgemein an-
rt, daß sich mit Recht behaupten
Landstandschaft sey zu gleicher

aber, der die Unterthanen mit der
glich aussöhnte, und ihr schnellen
erschaffte, ist unstreitig der, daß
ten Kosten verursachte oder andere
Landstände, die einen weltlichen
n bekommen hatten, waren nicht
Volk, das sich einen Beherrscher
wählt,

träge zum deutschen Staats- und
Nr. 6. S. 122.

recesse, Abschiede, Verträge, Re-
t seit dem Ende des 14ten Jahr-
o hat dieses einen andern Grund.
).

fürstlicher Gewalt alles,
liger Zeiten nöthig war,
die Landschaft vom Ihr
Nimmermehr würden u
den seyn, wenn sie ihr
seyn wollen, die Regi
Diese mußten sie vielme
teln stehen, und es hei
behauptet, daß die Unt
gung der kaiserlichen Re
letzteren als eine, ihrer
gende Bedingung, die B
sie alle und jede Staats
ren Cammergütern herb
Dieser Satz läßt sich
sen, ** und durch di

* S. Strubens re
** S. Strube a.
burgensi beym Herr
Histor. Trevir.
des trierschen Erzb
ben: "Der Zeitt
die Unterthanen z

nen war; hiervon konnte er nach erlangter landes-
licher Gewalt alles, was nach den Umständen dama-
Zeiten nöthig war, hinlänglich bestreiten, ohne daß
Landschaft vom Ihrigen etwas herzugeben brauchte.
mmermehr würden unsere Reichsstände Fürsten gewor-
seyn, wenn sie ihren Unterthanen hätten anmuthen
wollen, die Regierungskosten zu übernehmen. *
se mußten sie vielmehr sämtlich aus ihren eigenen Mit-
stehen, und es heißt nicht zu viel gesagt, wenn man
uptet, daß die Unterthanen, als diese zur Uebertra-
g der kaiserlichen Rechte auf die Fürsten einwilligten,
eren als eine, ihrer Einwilligung angehängte stillschwei-
e Bedingung, die Verpflichtung aufgelegt haben, daß
lle und jede Staatsausgaben einzig und allein aus ih-
Cammergütern herbeyzuschaffen verbunden seyn sollten.
ser Satz läßt sich aus einer Menge Zeugnisse bewei-
** und durch die unläugbare Thatsache befestigen,
daß

* S. Strubens rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 1. §. 5.

** S. Strube a. a. O. §. 5. In dem *Chronico Limburgensi* beym Herrn von Hontheim in Prodrom. Histor. Trevir. p. 1076. heißt es von den Zeiten des trierschen Erzbischofs Boemunds, der 1291 gestorben: "Der Zeitt ware nit der Sitt midt Gewalt über die Unterthanen zu herrschen, Schatzungen zu fordern,
auch

ngen erlangt und um seinen un-

Als bloße Gutsbesitzer konn-
ke frey disponiren, und die da-
nach Gutdünken zu ihrem oder
d Vergnügen verwenden. Als
ihnen der Umfang ihrer Eigen-
chmälert, indem sie jetzt aus den
gleich alle Staatsausgaben be-
streiten

nig noch nit verwilliget oder ge-
iederer Herr muste sich bey dem
rs gewonlichen inkumbsten begnu-
Pommern schreibt Schwartz in
und Rugianischen Lehns-
aß die Landesfürsten große Cam-
ten, und fährt sodann folgender-
nem so großen Domanio hatte es
te gesammten Regiments-
egs- und Friedenszeiten
wurden. Dagegen der landes-
u nichts als zu Kriegsdiensten, erst
nd als Mitbewohner des Landes,
Vasallen und Lehnträger verbun-
hatten sich auch die guten Herren
riegesläuften durch Verpfändung
er vertiefet: so suchten sie es her-
z ihrer Hofstatt und alle mögliche
beyzubringen."

mit ausgebildet werden
Verschuldung der Camm
ein Wort zu sprechen u
durch den Domainen, w
doch wenigstens sehr nah

Man sieht hieraus
zu regieren gewiß nicht
muß zugeben, daß, wen
keiten deßhalb zu haben
befehlen ließen, die Unte
eben so viel Dank dafür s
tig waren, sie auf eigene
setzlosigkeit sicher stellen z
genten zur Erfüllung die
Befehlshaber ansehnliche
mals durch mancherley V
thümlich an sich zu bring
diesen Gütern waren sie
Vermögens gewesen, n
eines Privateigenthums
Jetzt konnte und mußt
daß sie, wenn die Ein

nommen hatte, über kurz oder lang ihnen zum Theil aufgebürdet werden möchte. Bey Veräußerung oder schuldung der Cammergüter hatten sie folglich allerdings Wort zu sprechen und die Cammergüter waren hier: den Domainen, wo nicht völlig an die Seite gesetzt, wenigstens sehr nahe gerückt worden.

Man sieht hieraus, daß den Fürsten das Vergnügen egieren gewiß nicht gering zu stehen kam, und man zugeben, daß, wenn sie den Unterthanen Verbindlich: n deßhalb zu haben glaubten, daß diese sich von ihnen len ließen, die Unterthanen ihnen ihrerseits wahrlich so viel Dank dafür schuldig seyn mußten, daß sie so gü: varen, sie auf eigene Kosten vor den Greueln der Ge: sigkeit sicher stellen zu wollen. Freylich hatten die Re: en zur Erfüllung dieses Zwecks als vormalige kaiserliche ehlshaber ansehnliche Güter bekommen, die sie nach: durch mancherley Mittel und Wege erblich und eigen: nlich an sich zu bringen gewußt hatten. Allein außer n Gütern waren sie doch zugleich Besitzer eines großen mögens gewesen, worüber ihnen niemand die Rechte s Privateigenthums streitig zu machen befugt war. t konnte und mußte es sich gewiß sehr oft ereignen, sie, wenn die Einkünfte aus jenen Gütern zu den

Staats:

ren hinlänglich mit ihm bekannt:
h ein großer Theil des Tadels,
aben über die deutschen Fürsten
sen; jeder kleine Aufwand, den
rgnügen macht, würde alsdann
gen Benennung einer unerlaub-
Staatsvermögens gebrandmarkt,
behauptet werden, daß die deut-
nterthanen von der Verwendung
die genaueste Rechenschaft schul-
) oder Unkunde unserer Verfas-
rigens sparsamen und vernünf-
Staatsöconomie deutliche Be-
ung, daß er des Unterthans und
ist, an den Tag legt, alle mäs-
unmittelbar des Staats wegen
ihm jede mit einigen Unkosten
, die mehr auf seine Befriedi-
Glückseligkeit Bezug hat, ver-
* Denn obgleich es ein ewig
wahrer

l keiner Erinnerung bedarf) est
aß der wirklich verschwendrische
Fürst

Sansculotterie wegwischen

Aus den bisher vorge
scheint ganz unläugbar zu
von der ersten Entstehung
willigung der Stände oder
nen Fall hätten veräußert
auf diese Unveräußerlicht
strenge gehalten, wie es n
geschehen sollen. Die Für
plicität und Mäßigkeit ihr
mehr und mehr aus, und
dem unsinnigsten Luxus zu
und mehr Geld nöthig, al
Um dieß herbey zu schaffen
als zu borgen, und auch
Mehrten sich die Schulden
lich mit Ungestüm auf Be
geschritten. Billig hätte
lebhaftesten Widerspruch

Fürst an mir keinen
ich schon in dem Vor
* S. Schmids Gesch

ten werden konnten, ohne Noth und aus bloßer
Sculotterie wegwischen zu wollen.

Aus den bisher vorgetragenen historischen Thatsachen
t ganz unläugbar zu folgen, daß die Cammergüter
er ersten Entstehung der Landeshoheit an ohne Ein=
ung der Stände oder Unterthanen eigentlich auf kei=
Fall hätten veräußert werden dürfen. Indessen ward
diese Unveräußerlichkeit leider! bey weitem nicht so
ge gehalten, wie es nach richtigern Grundsätzen hätte
hen sollen. Die Fürsten arteten von der edeln Sim=
it und Mäßigkeit ihrer rühmlichen Vorfahren immer
und mehr aus, und fiengen an sich hin und wieder
unsinnigsten Luxus zu ergeben. * Hierzu war Geld
mehr Geld nöthig, als die Güter aufbringen konnten.
dieß herbey zu schaffen, war kein andres Mittel übrig,
borgen, und auch wohl im Nothfalle zu versetzen.
rten sich die Schulden, und drang der Gläubiger end=
mit Ungestüm auf Bezahlung: so ward zum Verkaufe
ritten. Billig hätte man nun in solchen Fällen den
ftesten Widerspruch von der Landschaft erwarten sol=
len.

Fürst an mir keinen Vertheidiger finden wird, glaub'
ich schon in dem Vorhergehenden bewiesen zu haben.
S. Schmids Geschichte d. Deutschen. Th. 4. S. 439.

nichtelt es sich sehr gern, sich um
s Fürsten zu bekümmern, wenn
im so gefällig war, sich in seine
und ihm in seinen mannhaften
äuberischen Fehden freyes Spiel
läßt sich auch aus diesem nicht
ein Herkommen folgern. Denn
dann begründet werden können,
erspruch verworfen und aus der
e, * --- eine Sache, die schwer-
rd. Uebrigens beweiset der Um-
ten von den Landschaften so oft
ußerter Cammergüter deliberirt,
u geschritten ist, ** hinlänglich,
sigkeit des Mittelalters die wah-
us den Augen verlohren hat.

ie ihm wolle, so bleibt doch so
te Wirthschaft ihren Gang fort-
gieng,

stit. Iur. Publ. 1787. lib. I. c. 6.

er Reichsstände Landen. S. 250.

aten jetzt an die Stelle
noch auf Thurnieren d
Wichtigkeit feyerten. D
Heere wurden den Einkü
Die Regierungsgeschäfte
betrieben zu werden, u
Schreiber und Räthe erf
ben mußte Rath geschaf
nichts weiter übrig, als
wenden, und diese um
drängten und erschöpften
Wie konnte es eine getreu
ihren Fürsten in so großer
seine Bitte und bequem
Steuer, die anfangs un
bekannt war. Indessen
sichtig genug zu Werke,
sen, daß man hierzu kei

* Aus der Etymologie
Art der Entstehung
Strubens rechtl
§. 6.

en jetzt an die Stelle der Ritter, die größtentheils nur
auf Thurnieren die Erinnerung an ihre ehemalige
htigkeit feyerten. Doch nicht blos durch die besoldeten
re wurden den Einkünften mächtige Abflüsse geöffnet.
Regierungsgeschäfte fiengen an auf einen bessern Fuß
ieben zu werden, und machten eine größere Anzahl
reiber und Räthe erforderlich. Zu allen diesen Ausga-
mußte Rath geschafft werden, und es blieb daher
ts weiter übrig, als sich an die guten Unterthanen zu
den, und diese um eine kleine Beyhülfe zu den be-
gten und erschöpften Finanzen freundlichst zu ersuchen.
konnte es eine getreue Landschaft übers Herz bringen,
n Fürsten in so großer Noth zu lassen? Sie bewilligte
e Bitte und bequemte sich zur Herbeyschaffung einer
uer, die anfangs unter dem Namen von Beeden *
nnt war. Indessen gieng man doch gewöhnlich vor-
ig genug zu Werke, um sich Reverse ausstellen zu las-
daß man hierzu keineswegs verbunden sey, sondern

es

Aus der Etymologie dieses Worts läßt sich schon auf die Art der Entstehung dieser Steuer schließen. Vergl. Strubens rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 1. §. 6.

D

er Aufwand bey Hofe überall zu:
ständen konnten die Cammergüter,
rsamkeit auch noch so sehr befliß,
ondern sie wurden vielmehr sehr
o gieng es z. B. in Pommern,
burg, den braunschweig: lünebur:
** Wäre man überzeugt gewesen,
e Regierungskosten hätten tragen
ammergüter blos zum Unterhalte
: so würde man gewiß nicht viel
, Abgaben von ihnen zu verlan:
urch eine Menge von unangeneh:
rspart hätte. So wußten aber die
nach der deutschen Verfassung, wie
oben

: finden sich in Ribbentrops
Landtagsabschiede, Helmst.
ich halfen sie nur nicht viel. Denn
wäre hergebracht und müßte

ommersche und Rugianische
S. 888. Gerken Fragmenta
Beehr Rec. Mecklenburg.
780. Strubens Nebenstun-

Fürsten zuletzt dennoch i
ben, wo sie ihren Verr
rüttung vorher sagen kon
terthanen erfolgten zwar
Dagegen stiegen die Rei
Cammergerichts und bey
von Tage zu Tage.
die schon erschöpften Cam
fern Verfall geriethen?
bel ein endliches Ziel zu
unumgänglich erforderlich
den auf dem Reichstage
Erfolge durchgesetzten,
thanen angehalten werd
ten einen gesetzlich besti
Reichsabschied von 1543
thanen der Reichsstände
Römermonaten zu steue
schied, so daß, wie es
davon ausgeschlos
werden sollte.* F

* Dieses Gesetz war

Ungeachtet dieser freywilligen Zuschüsse geriethen die
ten zuletzt dennoch in Gefahr, den Zeitpunct zu erle-
wo sie ihren Vermögensumständen eine völlige Zer-
ung vorher sagen konnten. Die dons gratuits der Un-
anen erfolgten zwar, allein so sparsam wie möglich.
egen stiegen die Reichsanlagen nach Errichtung des
mergerichts und bey den fortwährenden Türkenkriegen
Tage zu Tage. Was war da natürlicher, als daß
chon erschöpften Cammergüter mit jedem Jahre in tie-
Verfall geriethen? Um diesem um sich reißenden Ue-
ein endliches Ziel zu setzen, war ein kühner Schritt
ngänglich erforderlich. Dieser ward denn auch durch
auf dem Reichstage gemachten, und mit glücklichem
lge durchgesetzten, Vorschlag gethan, daß die Unter-
nen angehalten werden möchten, zu den Römermona-
einen gesetzlich bestimmten Beytrag zu liefern. Der
hsabschied von 1543 macht es daher §. 24. den Unter-
en der Reichsstände zur Pflicht, zu den bewilligten
nermonaten zu steuern, und zwar ohne allen Unter-
d, so daß, wie es ausdrücklich heißt, Niemand
on ausgeschlossen oder damit verschont
rden sollte. * Fast das nämliche verordnet der R.
A.

Dieses Gesetz war um so leichter von den Fürsten aus-

lag erstreckt." *

o glücklich durchgesetzt, daß eine
von den Cammergütern getragen
an den Unterthanen theilweise
ch mit dieser kleinen Erleichterung
och keinesweges zufrieden. Auf:
en so günstig ausgefallenen Ver:
tenen Bahn rasch fortgeschritten.
die Kreissteuern. Diese mußten
hsexecutionsordnung von 1555.
nen gleichfalls übernommen wer:
den.

n Unterthanen in wirkliche Uebung
schon vorhin den sogenannten ge:
einigemale auf dem Reichstage be:
en dann diese unweigerlich entrich:
ithin die neue Reichssteuer nur als
vähnten Abgabe zu betrachten war.
Handbuch des teutschen
nach d. Syst. des Geh. Ju:
Berl. 1794. 8. Th. 2. §. 255.

a. O. Th. 2. S. 272.

Die allmälige Ent
Arten von nothwen
chend, daß man die
Quelle gehalten habe, w
ausgaben und Regierun
man nur darauf bedac
etwas zu Hülfe zu kom
Bürde nicht mehr gew
denn auch nur in best
stützung bewilliget und
worden, wie sehr es die
gen Bedürfnisse, außer d
ihren eigenen Mitteln be
die Absicht gewesen: so
men und ein für allema

* Vergl. auch den J.
** J. R. A. §. 14.
vom 3ten Nov. 17
*** J. R. A. §. 18
† S. das von dem Ka
Jahre 1670.
†† Vergl. R. A. vo

me jetzt für die Unterthanen gesetzlich gemacht wurde.

Die allmälige Entstehung aller dieser verschiedenen en von nothwendigen Steuern beweiset hinrei- d, daß man die Cammergüter für die einzige elle gehalten habe, woraus der Regel nach alle Staats- gaben und Regierungskosten erfolgen müßten, und daß n nur darauf bedacht gewesen sey, den Reichsständen as zu Hülfe zu kommen, da ihre Kräfte der ganzen rde nicht mehr gewachsen waren. Daher ist ihnen n auch nur in bestimmten Puncten eine Unter- ung bewilliget und hierdurch deutlich genug angezeigt den, wie sehr es die Meynung sey, daß sie alle übri- Bedürfnisse, außer den benannten, nach wie vor aus n eigenen Mitteln bestreiten sollten. Wäre dieß nicht Absicht gewesen: so hätte man ja weit kürzer abkom- und ein für allemal ein Gesetz machen können, wo- durch

* Vergl. auch den J. R. A. §. 178.

** J. R. A. §. 14. Wahlcapit. Art. 15. §. 3. Reichsschluß vom 3ten Nov. 1780.

*** J. R. A. §. 180.

S. das von dem Kaiser genehmigte Reichsgutachten vom Jahre 1670.

† Vergl. R. A. von 1512. Tit. 1. §. 14.

e Kaiser diesen unwürdigen Vor=
verwarf und durch dieses Ver=
für die Richtigkeit des Satzes
r nicht blos zu den Lustbarkeiten
veit wichtigern Zwecken vorhan=

Die

n in diesem Reichsgutachten dar=
hre Landstände, Landsassen, Städte
t allein zur Landesdefensionsver=
zur Handhab= und Erfüllung der
eden nicht zuwiderlaufenden Bünd=
ur zur Erhalt= und Besetzung der
nbestimmt der Festungen, Oer=
ır Verpflegung der Völker und an=
Nothwendigkeiten ihren Landes=
nd Obern die jedesmal erfordern=
h alles, was an sie und so oft es
mlich und unweigerlich darzuge=
lten." Diese Ausdehnung des
aiser aber mit dem Zusatze, "zu=
ren und Landsassen hierüber gar
nommen worden." Vergl. Hä=
. 2. S. 278.

araus, daß die oben angeführten
einem Beytrage der Unter=
rmonaten, besonders aber zu den
Landes=

nige Verwandschaft g
die völlige Natur de
ist der Beweis, den i
be, haltbar, und läß
schichte und der Anal
daß die Cammergüter
als die Hauptquelle
trächtlichste Theil der

Landesdefensionsk
R. A. §. 180. zu
andern Reichsstän
Plätze und Garnis
ten und Obern
horsamlich an
nur einen Beytra
richten, woher so
aus den Cammerg
her, wie Herr
und juristisch
u. 134. das Ge
können, daß die
widmet wären, w

* Besonders mache
diese Gesetze aus
den der Satz: F
exceptis, an die
Anwendbarkeit

sie erlebt haben, sind sie hingegen ...
ie Verwandschaft getreten, daß sie in mehrern Puncten
völlige Natur derselben angenommen haben. Denn
der Beweis, den ich mich bisher zu führen bemüht ha-
haltbar, und läßt es sich also wirklich aus der Ge-
chte und der Analogie der Reichsgesetze behaupten, *
; die Cammergüter ihrer heutigen Beschaffenheit nach
die Hauptquelle anzusehen sind, aus welcher der be-
chtlichste Theil der zu den Staatsbedürfnissen nöthigen
Kosten

Landesdefensionskosten reden. Sie sollen nach dem J. R. A. §. 180. zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand gehen. Sollen sie aber nur einen Beytrag, d. h. einen Theil des Ganzen, entrichten, woher soll denn der andere Theil erfolgen, als aus den Cammergütern? Unbegreiflich ist es mir daher, wie Herr von Justi in seinen historischen und juristischen Schriften Bd. 2. S. 131. 132. u. 134. das Gegentheil hat annehmen und behaupten können, daß die Cammergüter nur dem Aufwande gewidmet wären, welchen der Hofstaat erfordert.

* Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß man alle diese Gesetze aus dem Gesichtspuncte betrachten müsse, den der Satz: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, an die Hand giebt. Ist er je von Kraft und Anwendbarkeit: so ist es gewiß hier.

n mit ihnen, auch die aus ih=
die zu dem großen Zwecke, das
ise Regierung zu begründen, be=
Dann bleibt dem Staate keine
ine Banden aufgelöst zu sehen,
Quellen seine Zuflucht zu neh=
hkeit eines solchen traurigen Di=
t der Unterthan allerdings be=
hlgegründetes Recht, der Ver=
zu widersprechen, und sich ihr
gen Wege zu widersetzen. Er=
partheyisch: so wird man mich
cht beschuldigen, wenn ich hier
s nach dem allgemeinen
te die Cammergüter der
de ohne Bewilligung der
o diese nicht vorhanden
en selbst, in der Regel
Landes nicht veräußert

Nicht

t darauf zu nehmen, ob 1) durch
ng eines deutschen Landes die
Ver=

ren Veräußerung ihne
sie den römischen teut

Veräußerung unte
ter Lehn= oder St
steht es sich von s
der Landstände, o
ten und Agnaten
Justi ist wieder
sen Grundsatz (d
schreibt er in sei
§. 75. kann man
kung annehmen.
Stände unsers V
Ursprung, den sol
chen haben. Sie
in Lehen erhalten
ihrer Familien ge
Richtern erbliche
durch Beerbung,
das Eigenthum
vermehrt worden
lern Zeitalter ein
Verträge vor Au
könnten, wenn
Deutschland und
also, welcher die
chen zur Wider
rechtigt, kann
werden" u. s.

na iure vtilis, Dominii ab Imperio adquisita zu achten, de:
Veräußerung ihnen so wenig verwehrt seyn kann, als
den römischen teutschen Kaisern und dem Reiche, von
wel:

Veräußerung untersagt ist, oder ob 2) die Cammergüter Lehn- oder Stammgüter sind. Denn alsdann versteht es sich von selbst, daß sie nicht ohne Bewilligung der Landstände, oder des Lehnsherrn und der Mitbelehnten und Agnaten alienirt werden dürfen. Herr von Justi ist wieder anderer Meynung. "Allein, eben diesen Grundsatz (der Unveräußerlichkeit der Domainen) schreibt er in seiner Staatswirthschaft Th. 2. §. 75. kann man in Deutschland nicht ohne Einschränkung annehmen. Die Cammergüter der Fürsten und Stände unsers Vaterlandes haben nicht eben denjenigen Ursprung, den solche Güter in andern europäischen Reichen haben. Sie haben sie entweder von den Kaisern in Lehen erhalten, oder sie sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf- und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehrt worden sind. Es liegen uns aus dem mittlern Zeitalter eine unzählige Menge Urkunden solcher Verträge vor Augen, die alle nicht statt gefunden haben könnten, wenn die landesfürstlichen Domainen in Deutschland unveräußerlich wären. Derjenige Grund also, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zur Widerrufung der veräußerten Cammergüter berechtigt, kann in Deutschland fast gar nicht gebraucht werden" u. s. w.

. Springsfeld de Apanagio C. 7. n.

Auch Strube schreibt: "Non
n cameralium alienandi libertatem
, licet ista bona non Caesari, sed
benfalls behauptet Moser, daß
tten, ihre Cammergüter ohne Be-
veräußern. **

meine Ehrfurcht für die publici-
Strube's und Mosers ***
h, daß bloße Autoritäten, die
nicht

de stat. prouinc. orig. et praec. iu-

n der Reichsstände Landen,
11. S. 224. u. f. Derselben Mey-
Iure publ. Lib. 5. cap. 5. §. 6.
ns. I. n. 314 sqq. Wernher
art. 10. obs. 377. und 469. Siehe
Consil. Hallens. tom. 2. lib.
15.

aß, obgleich sich Moser bestimmt
eit der Cammergüter erklärt, er
diese Behauptung doch beträcht-
rgl. von der Reichsstände
Cap. 22. S. 312.

mithin nur Argument
nicht passend sind, u
nommene Auseinande
ben glaube, um jede
flüßig zu machen.

Uebrigens läßt e
nungen über die Ve
der Cammergüter noch
bey entstehenden Stre
für welche Seite die
richte ausfallen werde.
denen Ländern gehand
Verdrießlichkeiten oder
weichen, die Unveräu
ein ausdrückliches Lan
Dieß ist z. B. der Fal
wesen. * In den, d
gehängten landschaft
art. 7. heißt es: "De

* Beyspiele von a
gen getroffen si
lung de stat. pr

sweges aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, und thin nur Argumente vorgebracht haben, die größtentheils ht passend sind, und die ich durch die von mir vorgenommene Auseinandersetzung hinlänglich entkräftet zu ha- n glaube, um jede weitere Widerlegung derselben überßig zu machen.

Uebrigens läßt es sich nicht läugnen, daß die Gesinungen über die Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit r Cammergüter noch so erstaunlich getheilt sind, daß man y entstehenden Streitigkeiten nicht dafür einstehen kann, r welche Seite die Entscheidung der höchsten Reichsgehte ausfallen werde. Sehr weise hat man daher in allen nen Ländern gehandelt, wo man, um allen möglichen erdrießlichkeiten oder Processen über diese Frage auszueichen, die Unveräußerlichkeit dieser Art von Güter durch n ausdrückliches Landesgrundgesetz deutlich bestimmt hat. ieß ist z. B. der Fall im Herzogthum Braunschweig geesen. * In den, dem Landtagsabschiede von 1770 anhängten landschaftlichen Privilegien und Befugnissen t. 7. heißt es: "Der Landesherr will keine Dörfer, Schlösser

* Beyspiele von andern Ländern, wo ähnliche Verfügungen getroffen sind, führt Strube an, in der Abhandlung de stat. prouinc. orig. et praec. iurib. §. 27 u. f.

zu seyn scheint: so hindert dieß
hen beyden Gattungen von Gü=
ied statt habe, der selbst in Hin=
en für nicht unbedeutend zu hal=
dem Regenten kein Eigenthum,
ung nebst der Verwendung der
nfte zu; ** diese hingegen wer=
den

ltere zu Braunschweig hatte schon
chen, keine Schlösser oder Dörfer
er Landstände zu vergeben oder
Rethmeyers Br. Lüneb.

ollen nicht zugeben, daß der Re=
Eigenthumsrecht über die Do=
eibt z. B. Emminghaus in
tricta illustrium alienandi facul-
, Ienae 1747. §. 21. " Equidem
tant domania in reipublicae exi-
mque solummodo vsufructuarium
i falsissima videtur. Nam si in
nt domania, principique solus eo-
uctus, non princeps, sed populus
trio disponendi ius haberet, mo-
sfructus relinqueretur. *Deinde*
e conueniret, eum solummodo do-
n facere. Nimis enim restricta
est

ist in so fern eingesch
nen Unterthanen auf
werden könnte. In
für die Verminderung
handen ist, kann gewö

est vsufructuarii
tare plane nequit,
nec deteriorem r
daß die Idee von
tige Stein des A
oder aus dem W
uns diese Verhält
bestimmt werden
scheiden? Die
Problem durch
pflegte, sind, D
philosophischen
genten sind keine
no nec meliorare,
haben die Verw
völligen Umfange
Staatsrechts vor
Regel: salus pop
Stärke ein, und
Domainen oder
sten des Reichs
dings erlaubt, u
sponsabilität de

in so fern eingeschränkt, wie der Gebrauch desselben sei:
n Unterthanen auf die schon angezeigte Art nachtheilig
erden könnte. In allen Fällen aber, wo keine Gefahr
r die Verminderung der Einkünfte aus den Gütern vor:
nden ist, kann gewöhnlicherweise ungehindert und ohne

erst

est vsufructuarii conditio, quippe qui faciem fundi immutare plane nequit, qui fundum inuito domino nec meliorare nec deteriorem reddere potest" etc. Man sieht leicht, daß die Idee von einem römischen Ususfructus der mächtige Stein des Anstoßes ist, den man nicht überspringen oder aus dem Wege räumen kann. Allein wer heißt uns diese Verhältnisse, die nach der Natur der Sache bestimmt werden müssen, nach römischen Normen entscheiden? Die Zeiten, wo man je das staatsrechtliche Problem durch die justinianeische Weisheit aufzulösen pflegte, sind, Dank sey es den Bemühungen unserer philosophischen Publicisten, längst vorüber. Die Regenten sind keine vsufructuarii, qui fundum inuito domino nec meliorare, nec deteriorem reddere possunt. Sie haben die Verwaltung des Staatseigenthums in dem völligen Umfange, wie es die Regeln des allgemeinen Staatsrechts vorschreiben. Auch hier tritt die goldene Regel: salus populi suprema lex esto, in ihrer ganzen Stärke ein, und in so fern wie Verfügungen über die Domainen oder Veränderungen mit denselben zum Besten des Reichs vorgenommen werden, sind sie allerdings erlaubt, und der Regent ist alsdann von jeder Responsabilität deshalb befreyet.

en dürften, wenn diese Veräu
worden wäre. Die aus der
eleitete Unveräußerlichkeit der
und allein auf dem Satze, daß
ußerung leiden würde. * Ue-
seine Anwendbarkeit nicht fin-
ht auf ihn beziehen. Hieraus

üter jedesmal ohne Einschrän-
sobald die Disposition von der
inkünfte eher vermehrt als ver-
en Fällen die Landstände um
len, würde eine unnöthige Be-
Landständen, die sich derglei-
ite mit Recht der Vorwurf ge-
einer unbefugten Erweiterung
ihrer

icht zu viel zu sagen, wenn ich
r Nr. 1. aufgestellten Sätze so-
passen, wo durch ausdrückliche
erlichkeit der Cammergüter fest-
Braunschweigischen. Denn mehr
Gesetzes muß doch der Geist des-
rkeit in jedem vorkommenden

zinsungen wird eben
bald die Maaßregel
fügung über die Ca
Beschaffenheit von w
sie offenbar zum Woh
des Staatseigenthum
vor Augen liege, kan
erforderlich behauptet

2) Da die deu
ungeachtet, dennoch
mergüter bleiben: so
ihnen alle aus diesen
sie ohne Nachtheil des
karg, bestrittenen Re
ihr Eigenthum zufal
sind sie weder den L
Red' und Rechenschaf
besitzer mag vielleicht
die Verwendung de
nungen vorzulegen,
Repräsentanten der
liefern. Der deutsch
Beschränkungen nich

s anzukaufen. Wider Vereinzelungen oder Veredelu

sungen wird eben so wenig etwas einzuwenden seyn, so=
ld die Maaßregel nůtzlich ist. Kurz, zu keiner Ver=
zung über die Cammergüter, sie sey auch von einer
eschaffenheit von welcher sie wolle, vorausgesetzt, daß
offenbar zum Wohl des Landes und zur Conservation
s Staatseigenthums abzwecke und versio in rem deutlich
r Augen liege, kann die Bewilligung der Landstånde als
forderlich behauptet werden.

2) Da die deutschen Fůrsten, aller Einschrånkungen
geachtet, dennoch immer Eigenthůmer über ihre Cam=
rgůter bleiben: so kann man auch nicht låugnen, daß
nen alle aus diesen Gůtern übrigbleibenden Einkůnfte, die
ohne Nachtheil des Staats und nach gehörig, nicht zu
rg, bestrittenen Regierungskosten, erspart haben, als
Eigenthum zufallen můssen. Von diesen Summen
d sie weder den Landstånden noch sonst irgend jemand
ed' und Rechenschaft zu geben schuldig; der Domainen=
sitzer mag vielleicht dazu angehalten werden können, über
e Verwendung der eingekommenen Gelder seine Rech=
ungen vorzulegen, und den etwaigen Ueberschuß den
epråsentanten der Nation zur weitern Verfůgung auszu=
efern. Der deutsche Reichsstand weiß von dergleichen
eschrånkungen nichts; hat er aus den Revenůen seiner
Cammer=

üter, die auch unter dem Na-
-Güter oder Patrimonial-Gü-
Güter gehören dem Fürsten
orts; über sie hat er die freyeste
nthumsrecht verleihen kann; *
ögliche Art zu veräußern, folg-
chenken, verpfänden, vererben,
s. w., ohne sich im geringsten
g der Agnaten noch der Land-
rz, er ist als Besitzer derselben
zu betrachten, und genießt in
Rechte und Pflichten, welche
mer nach den bürgerlichen Ge-
n. Hieraus ergiebt sich, daß
r, nach dem vom Fürsten ge-
bleibt, die sie vorhin war, daß
entrichten fortfahren, wenn sie
, und daß 2) in Betreff ihrer
erlangt werden können, welche
den

e Domaniis Germaniae. Lib. I.

gen geschehen, welch
geben. Nur scheint
Willensmeynung so f
halb auch nicht der g
könne. Die Vermut
stärkste Vermuth
ration; denn es läßt
gend jemand sich frey
dazu bewogen zu we
seines Eigenthums be
schmälerte Rechte hin
besonders bey unsern
fürchten müssen, daß
chen Abkommen ihr
nen derselben, wenn
sehr oft ereignet, und
ner verhältnißmäßiger
können.** Für di

* S. v. Justi's
ser von der Re
** S. Repertoriu
Artik. Nachs

ücklichen Erklärung, oder stillschweigend durch Handlun-
n geschehen, welche die Absicht dazu deutlich zu erkennen
en. Nur scheint es mir, daß im letztern Falle die
illensmeynung so klar am Tage liegen müsse, daß deß-
b auch nicht der geringste Zweifel mehr eintreten
nne. Die Vermuthung, und sogar selbst die aller-
irkste Vermuthung, ist immer wider die Incorpo-
tion; denn es läßt sich keinesweges annehmen, daß ir-
nd jemand sich freywillig, ohne durch wichtige Gründe
zu bewogen zu werden, des unbeschränkten Gebrauchs
nes Eigenthums begeben, und seinen Nachkommen ge-
målerte Rechte hinterlassen werde. Letzteres tritt aber
sonders bey unsern Reichsständen ein, die immer be-
chten müssen, daß nach erfolgtem Abgange der männli-
en Abkommen ihrer Linie die weiblichen Descendentin-
n derselben, wenn das Allodialvermögen, wie sich dieß
r oft ereignet, unbedeutend ist, über kurz oder lang ei-
r verhältnißmäßigen Art von Dürftigkeit ausgesetzt seyn
nnen. ** Für diesen Fall, so viel als möglich, durch
Anschaf-

* S. v. Justi's Staatswirthschaft, Th. 2. §. 76. Moser von der Reichsstände Landen. S. 213.

** S. Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Artik. Nachfolge §. 14. u. f.

E

Eine solche Thatsache scheint es
ht zu seyn, wie sonst wohl be-
n ein Fürst geschehen läßt, daß
einem Cammercollegium zugleich
besitzen die Güter andere characte-
genschaft als Schatullgüter dar-
daß sie der Aufsicht der Cammer
auch die aus ihnen erfolgenden
rcasse fließen, keinesweges von
, um daraus ihre Verwandlung
n. * Diese Kennzeichen können
, und sich auf mancherley Weise
ie dieß im Herzogthume Braun-
schweig

uptet Herr v. Justi, jedoch wie
iftige Gründe. "Diese Incorpora-
. O. Th. 2. §. 77. geschieht ent-
rückliche Erklärung desselben, oder
hierüber stillschweigend zu erken-
daraus vermuthet wird, wenn er
nge Zeit hindurch von eben dem
lten läßt, welches den wirklichen
t und wenn er die Einkünfte davon
eben dem Zwecke anwendet, wozu
inkünfte gebraucht werden."

hervorgebr
Jahre von dem Camm
noch ihre Natur, so l

* So contribuirt z.
sen Einkünfte vo
das Fürstl. Gut
ne mit begriffen
zu den Römermo
Cammergüter de
Reichssteuer nicht
Herkommen auf r
tersucht und ent
Häberlin im
Staatsrechts

** Dieß ist der Fall
zogthume Brauns
Art. 64. der La
"Dazu jedoch der
monial-Güter o
der Rittermatric
jedoch des
Landesversa
den u. s. w." e
mehrere Fürstl.
Langeleben, W
mit enthalten.

wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Cam=
rgütern hervorgebracht, daß, wenn sie auch unzählige
ahre von dem Cammercollegium verwaltet würden, den=
ch ihre Natur, so lange das erwähnte Verhältniß fort=
dauert,

* So contribuirt z. B. das Fürstl. Gut Ritgerode, dessen Einkünfte vom Amte Gandesheim erhoben werden, das Fürstl. Gut Voldagsen, das unter dem Amte Greene mit begriffen ist, die Bevernschen Güter u. s. w. zu den Römermonaten, da nach dem Herkommen die Cammergüter des Durchlauchtigsten Herzogs zu dieser Reichssteuer nichts entrichten. In wiefern ein solches Herkommen auf rechtlichen Gründen beruhen könne, untersucht und entscheidet sehr ausführlich und richtig. Häberlin im Handbuche des deutschen Staatsrechts §. 255. und 258.

** Dieß ist der Fall mit mehreren Fürstl. Gütern im Herzogthume Braunschweig, wie aus folgender Stelle im Art. 64. der Landschaftlichen Privilegien von 1770. "Dazu jedoch der höchste Landesherr wegen Dero Patrimonial-Güter oder Aemter und Fürstl. Güter, die in der Rittermatricul befindlich sind (vorbehältlich jedoch des Erscheinens bey allgemeinen Landesversammlungen) nicht mit gezogen werden u. s. w." erhellt. In der Rittermatricul sind aber mehrere Fürstl. Güter und Aemter z. B. Fürstenau, Langeleben, Wendhausen, Achim, Warberg und andre mit enthalten.

...gemacht werden, ſo ſind In-
tereſſen

ier ſchiefen Auslegung dieſer hier
Theorie der Schatullgüter finde
nöthig, daß, obgleich ich mich kei-
kann, daß dergleichen Güter durch
daß ſie der Cammer zur Verwal-
, Cammergüter werden, ich jedoch
ing bin, daß ſie ihre Eigenſchaft
ner in dem Sinne fortdauernd be-
Nachfolger in der Regierung frey
ulden dürfe. Dieſes Recht hatte
r; hat ſie dieſer ohne weitere Dis-
itt die bekannte Regel ein: bona
licata etc. Indeſſen ſind ſie hier
hts als nur neue Stammgü-
es Ausdrucks bedienen darf, oder
worden, die nach Erlöſchen des
Linie nicht an die Agnaten der an-
an die noch übrigen Töchter der
Hierdurch unterſcheiden ſich der-
Schatullgüter weſentlich von bonis
welche alle Deſcendenten Anſprü-
und die auch nur mit Conſens aller
ßert werden dürfen. Sollen jene
den: ſo bedarf es nur der Einwil-
rſten Erwerbers dieſer Güter. S.
durchdachte Schrift: **Ueber die**
sſtändiſcher Staats- und
ſchaft. S. 43. u. f.

Schritt ſchafft zwar
aber nichts mehr und
wöhnlichen Palliativm
ohne ihn von Grund
reißend überhand; ein
kauft; allein ſelbſt
Endlich ſteigt das Ele
eine übertriebene, n
nichts mehr zu retten
Unterthanen die Schu
nur ein Mittel übri
friedigen -- die Erklär
erfolgt, und eine kaiſ
ſchäfte ein. *

* Außer dieſen iſt
Fürſt hat die au
gene ſchlimme
und mit ihm er
Linie; ein Agna
Regierung. W
45. Gebrauch zu
ſchuldenirten,
Gläubigern zu
nung, deren h

, um die ...
hritt schafft zwar Ruhe auf einen Augenblick, ist doch
r nichts mehr und nichts weniger als eins von jenen ge-
hnlichen Palliativmitteln, die den Schmerz nur betäuben,
ne ihn von Grund aus zu heben. Das Uebel nimmt
ßend überhand; ein Cammergut wird zwar wohl ver-
ift; allein selbst dieß bewirkt noch keine Radicalcur.
idlich steigt das Elend zu einer solchen Höhe, daß weder
ne übertriebene, noch eine weise Sparsamkeit, kurz,
hts mehr zu retten vermag. Wollen oder können die
nterthanen die Schuldenlast nicht übernehmen: so bleibt
r ein Mittel übrig, die ungestümen Gläubiger zu be-
edigen --- die Erklärung des unvermeidlichen Concurses
folgt, und eine kaiserliche Commißion rückt in ihre Ge-
häfte ein. *

Trau-

* Außer diesen ist noch ein dritter Fall gedenkbar. Ein Fürst hat die auf ihn vererbte Schuldenmaße durch eigene schlimme Wirthschaft noch vergrößert. Er stirbt und mit ihm erlöscht die männliche Descendenz seiner Linie; ein Agnat von einer andern Linie kömmt an die Regierung. Wer hindert diesen von dem Texte II. Feud. 45. Gebrauch zu machen, und sich auf diese Art zwar schuldenfrey, dagegen aber vielleicht hunderte von Gläubigern zu Bettlern zu machen? Daß die Verordnung, deren hülfreichen Beystand man mehr als einmal in

werden dürfen. In diesem
rger. Wer kennt nicht den
gulirung reichsständischer Con-
ißionen? Hier sind oft Jahre
iger gehörig vorgeladen und
wirkliche Befriedigung dersel-
ja Jahrhunderte hin. Nie-
sführung ähnlicher Angelegen-
r weiß, daß die Concursmasse
, sondern blos aus ihren Ein-
e Behauptung übertrieben vor-
unglücklichen Periode ist die
des einzig und allein fremden
brauchen gerade nicht räuberi-
sche

hat, ihre Anwendbarkeit übri-
hulden leide, versteht sich von
ertorium des teutschen
nrechts den von mir aus-
ikel Nachfolge §. 19.

diss. de insigni differentia inter
is vulgo concursus, illustrium et
758 Moser vom Reichsständi-
1774 und 1775.

durch unterricht un
Die Indüstrie bekön
mittelst kräftiger Unt
nen todtenähnlichen
werden kärglich besold
einer verderblichen
rechtschaffen und tu
der Schlechtigkeit e
zu bieten. Der Fü
mit welcher er sich n
Dürftigkeit erwehre
kungen der Habsucht
ten. Sie zu befrie
vorgesucht werden.
der andern auf dem
nicht gutwillig der
in Processe verwick
Wohlstand und sein

Dieß sind ein
schlechten Staats
Lehre der Weishe

** Wenn dieß

rch Unterricht und Schulanstalten wird vernachläßigt. ie Indüstrie bekömmt kein Leben, keine neue Nahrung ittelst kräftiger Unterstützungen, und verfällt zuletzt in ei- n todtenähnlichen Schlummer. Die Staatsbeamten erden kärglich besoldet, betreiben ihre Dienstgeschäfte mit ner verderblichen Lauigkeit, und halten sich schon für chtschaffen und tugendhaft, wenn sie noch nicht die Höhe er Schlechtigkeit erreicht haben, um die Gerechtigkeit feil bieten. Der Fürst, dem eine Competenz ausgesetzt ist, it welcher er sich nur mit Mühe des Mangels und der dürftigkeit erwehren kann, unterliegt zuweilen den Lok- ungen der Habsucht und anderer verwandter Leidenschaf- en. Sie zu befriedigen, müssen unerlaubte Mittel her- orgesucht werden. Eine unrechtmäßige Erpressung folgt er andern auf dem Fuße nach; der Unterthan, der sich icht gutwillig der Concußion unterwerfen will, sieht sich n Processe verwickelt, die oft, leider! zu oft, seinen Wohlstand und seine Ruhe auf immer untergraben.

Dieß sind einige der unvermeidlichen Folgen einer chlechten Staatswirthschaft. Hätten die Menschen der Lehre der Weisheit, daß eine vernünftige Sparsamkeit so- wohl

** Wenn dieß aber noch obendarein der Fall ist?

rechtlichen Wirkungen der Ver=
eine gleichwidrige als wenig be=
seyn, diese Sündenregister ge=
Geduld und Toleranz genug
er Nebenmenschen nicht zu be=
ig zu bedauern, wird in Mo=
einen reichhaltigen Stoff zu
r diesen Gegenstand antreffen.
mit Stillschweigen übergangen
sehr früh die Uebel, die aus
ldenmachen entstehen, eingese=
ich ihrem Eintreten, oder, wo
em fernern Umsichgreifen nach=
Schade, daß die Mittel, deren
ser weisen Maaßregel bediente,
gsten waren! Fast in keinem
n Verordnungen, wodurch die
rgüter eingeschränkt oder unter=
irstlichen Testamenten ist dieser
So disponirte z. B. Herzog Ju=
i J. 1582 gegen das künftige
Herzogs Eberhards III. von Wür=
temberg

z in das braunschweig=lüneburgi=
sche

beschweren oder besch
sind die Fälle, wo di
Linien der Häuser de
gesetzt worden ist.
durchlauchtigsten Hau
1535 die Herzoge W
sich 1592 die Söhn
wollten nichts borge
Handwerkern sonder
zwischen Weimar un
ward ausgemacht:
stenthume und Land
keineswegs mit Sch
verschreiben, verpfä

sche Staatsrech
gen und Zusätz
recht. Th. 33.

* S. Mosers
Reichsstände.
Verfügungen
ebendaselbst.

** Mosers
desselben
stände. Th.

ſchweren oder beſchweren zu laſſen." * Noch häufiger
nd die Fälle, wo durch Erbverträge in den verſchiedenen
nien der Häuſer dem Schuldenmachen Ziel und Maaß
ſetzt worden iſt. Aehnliche Verabredungen trafen im
urchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig-Lüneburg im J.
535 die Herzoge Wilhelm und Heinrich; auch verglichen
ch 1592 die Söhne des Herzogs Wilhelm zu Zelle, "ſie
ollten nichts borgen, noch Schulden machen, noch bey
Handwerkern ſondere Schulden machen." ** In dem
wiſchen Weimar und Eiſenach 1691 getroffenen Vergleiche
ard ausgemacht: "Zum 21ſten wollen wir unſere Für-
tenthume und Lande ohne vorhergehende Communication
eineswegs mit Schulden beſchweren, vielweniger jemals
erſchreiben, verpfänden oder wiederkaufsweiſe überlaſſen,
am

ſche Staatsrecht. S. 71. und Schmids Anmerkungen und Zuſätze. S. 61. u. f. Auch Mosers Staatsrecht. Th. 33. S. 508.

* S. Mosers perſönliches Staatsrecht der teutſchen Reichsſtände. Th. 2. S. 151. Mehrere teſtamentariſche Verfügungen der Art in anderen Häuſern finden ſich ebendaſelbſt. Th. 2. S. 177. u. f.

** Mosers braunſchweigiſches Staatsrecht a. a. O. Auch deſſelben perſönliches Staatsrecht der teutſchen Reichsſtände. Th. 2. S. 137.

e und krummen Wege, auf wel-
g des Testators entgehen kann,
letzterer schon todt, wenn seine
bung gebracht werden soll, und
elben zuwiderlaufenden, Hand-
Person widersprechen. Erklä-
m so viele königliche und fürst-
erkannte und beschworne, Testa-
vernichtet waren, ehe einmal
rtige Wohnung, wo die Hüllen
rsetzt wurde. Erbverträge hel-
allein man erwartet zu viel,
es allein thun sollen. Gegen
rn, die sich blos auf die Ange-
ränken, das sie wirklich in Be-
inen achtsamen, dem das Wohl
zen liegt, und dessen Thätigkeit
zu

Staatsrecht der teutschen Reichs-
. Besonders verdient aber die
r Hinsicht musterhaften Nassaui-
gen das Schuldenmachen nachge-
Reuß teutsche Staatscanzley.

stellen können, welch
Verfassung vereinbar
seyn, dem Uebel eine
Der Knote ist nicht
leicht lösen. Hätten
ritorien von jeher ihr
zen Umfange gekann
diese zu befolgen nie
ge * Verschuldung
bote oder Hausverträ

* Sehr wahr und
sches historische
Hungrige Hofleu
verschwendrische
genug, den
Schulden recht
umzuformen u.
man diesen We
zen könne, als
Nichts wid
die guten
weiter unten
Aufmerksamkei
Gesetze die
unnöthigen
gen finden.

llen können, welches menschliche, mit unserer deutschen erfassung vereinbare, Institut wird alsdann im Stande yn, dem Uebel einen festen Damm entgegen zu setzen? er Knote ist nicht von gordischer Natur; er läßt sich icht lösen. Hätten die Landstände in den einzelnen Territorien von jeher ihre Rechte und Pflichten in ihrem gan- n Umfange gekannt, hätten sie jene zu behaupten und iese zu befolgen nie unterlassen: so würde die unnöthi- e * Verschuldung der Cammergüter ohne weitere Verbote oder Hausverträge an und für sich selbst schon absolut unmög-

* Sehr wahr und schön schreibt Spittler (Göttingisches historisches Magazin. B. 3. St. 4. S. 747.) Hungrige Hofleute oder unbedachtsame, junge oder alte verschwendrische Fürsten, sind bald keck bald sinnreich genug, den Begriff unnöthiger Ausgaben und Schulden recht nach ihren Bedürfnissen und Wünschen umzuformen u. s. w." Indessen glaub' ich doch, daß man diesen Begriff weit leichter und bestimmter festsezzen könne, als den, des gewöhnlichen Censurschiboleths, Nichts wider den Staat, die Religion und die guten Sitten zu schreiben. Wer das weiter unten abgedruckte braunschweigische Edict mit Aufmerksamkeit nachlieset, wird in diesem trefflichen Gesetze die Demarcationslinie zwischen nöthigen und unnöthigen Schulden aufs richtigste und schärfste gezogen finden.

ſellſchaft beſtehen kann, daß die
land zur Herbeyſchaffung eines
ſind, und daß folglich die Ver:
ne ihre Einwilligung nicht recht:
würden ferner gewußt haben, daß
rläuferinn der Veräußerung iſt,
berechtigt iſt, auch auf die Mit:
verden könne, Anſprüche machen
uf die Conſervation der Cammer:
e mithin auch zur Verhinderung
n müſſen, wodurch ihre einſtma:
ch wenigſtens die Verminderung
ührt werden kann. Ihnen würde
en, in allen Fällen, wo unnöthi:
zureißen angefangen hätte, dreiſt
in einer beſcheidenen, aber doch
m wilden Vorgenuſſe dieſer dem
hlechter geweiheten Güter zu wi:
leich beherzte als verfaſſungsmäſ:
e übertriebene Erweiterung ihrer
naßung verlacht und aus der Acht
en ſie einſehen müſſen, daß dem
deutſchen

vult media.

Doch dieſe Ver
meinen, aus der Na
den. In einigen Lä
Buchſtaben des Geſ
z. B. ein würtember
Landſchaft mit fol
"Alſo wollen wir a
Vorbewußt unſerer
mit Schulden kein
Poſterität getreulich
geſtalt davor hüten
Landſtände in allen
ähnlichen Fällen zu

Unglücklichern
zählige Beyſpiele ze
Fürſten und der
Jene handelte

* Moſer perſö
ſtände. Th. 2
de von 1629
mergut mit
noch verſetz

Doch diese Verpflichtung beruhet nicht blos auf allge-
einen, aus der Natur der Sache hergenommenen, Grün-
en. In einigen Ländern ist sie durch den ausdrücklichen
uchstaben des Gesetzes sanctionirt worden. So erinnert
B. ein würtembergischer Landtagsabschied von 1652 die
andschaft mit folgenden Worten an ihre Schuldigkeit:
Also wollen wir auch ohne äußerste andringende Noth und
Vorbewußt unserer Landschaft des engern Ausschusses uns
it Schulden keineswegs weiter vertiefen, auch unsere
Posterität getreulich dahin anweisen, daß sie sich gleicher-
estalt davor hüten solle." * Ein lehrreicher Wink für die
andstände in allen deutschen Territorien, wie sie sich in
hnlichen Fällen zu verhalten gehabt hätten!

Unglücklicherweise ist er nicht benutzt worden. Un-
ählige Beyspiele zeugen von der Verschwendungssucht der
Fürsten und der unwürdigen Connivenz ihrer Stände.
Jene handelten, diese schwiegen, und beyde zum
Ver-

* Moser persönliches Staatsrecht der teutschen Reichs-
stände. Th. 2. S. 151. Schon in dem Landtagsabschie-
de von 1629 war ausgemacht worden, "daß das Cam-
mergut mit wenig oder viel Schulden nicht beschweret
noch versetzet werden solle."

so lange gehorcht wird, wie
lange gehalten werden, wie
anscheinendem Gewinne für
und Landstände nur so lange
sie ihre Pflicht thun wol-
n Patrioten die schöne Aus-
einmal eine Einrichtung ge-
von den Leidenschaften der
änderlich wie der Grundsatz,
dauern würde.

hätte ein Gesetz erforderlich
nicht sowohl in dem Willen
vielmehr die Garantie seiner
ihrte. Mit dem allgemeinen
machen wäre es daher keines-
tte der mögliche Uebetretungs-
bt werden, und wider diesen
r ein hohes ehernes Thor auf-
schlaue Gewandtheit zu über-
Uebermacht zu zertrümmern,

So

zu einer völligen G
das beste Gesetz, wo
zu seiner Uebertretun
und in Gemäßheit d
ein freyer Spielraum
zung das ewige Gl
und allein Dauer v
Nach diesem Calcul
schehen seyn, durch
Widerspruche bevollm
Hälfte hätte unstreiti
sechliche Landständ
Pflicht wider ihren
geräumte ius quaesit
Privat-Interesse wi
ses Gesetz schien mi
daß die frohe Hoffnu
einstens gemacht zu
Hindernissen, die in
noch andere Bedenkli
den Zweifeln Veranl

1) Darf ein s
gegeben werden, w
ser erforderlich ist,

r einer völligen Stockung sichern, so ist auch nur dieß
s beste Gesetz, wo die Triebfedern, welche die Menschen
seiner Uebertretung reizen, in Anschlag gebracht sind,
d in Gemäßheit dieser Berechnung den Leidenschaften
freyer Spielraum eingeräumt ist, durch dessen Benuz-
ng das ewige Gleichgewicht, das der Verfügung einzig
d allein Dauer versprechen kann, hervorgebracht wird.
ach diesem Calcul würde die Arbeit nur zur Hälfte ge-
ehen seyn, durch die patriotische Landstände zum
iderspruche bevollmächtiget worden wären; die schwerere
älfte hätte unstreitig in der Aufgabe bestanden, wie be-
chliche Landstände gezwungen werden könnten, ihrer
flicht wider ihren Willen treu zu bleiben, und das ein-
räumte ius quaesitum zur Widersetzung auch gegen ihr
rivat-Interesse wirklich in Ausübung zu bringen. Die-
s Gesetz schien mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft,
ß die frohe Hoffnung fast gänzlich dahin schwand, es
nstens gemacht zu sehen. Außer den schon erwähnten
inderniſſen, die in dem Gesetze selbst lagen, thaten sich
ch andere Bedenklichkeiten hervor, die zu folgenden bey-
n Zweifeln Veranlassung gaben.

1) Darf ein solches Gesetz ohne Consens der Agnaten
geben werden, und läßt es sich erwarten, daß, falls die-
r erforderlich ist, er auch erfolgen werde?

2)

hnliche Verfügungen, ohne Be-
n, gesetzmäßige Kraft erlangen
nnten Grundsatze des deutschen
enommen, daß jeder nur über
disponiren könne, welches er
hlgewonnen Gut) diejeni-
n Vorfahren ererbt sind, (Erb-
on des jedesmaligen Besitzers
Aus diesem Grundsatze folgt
die von den Lehren des römi-
erschieden ist, daß nämlich bey
assenschaft, in Stammgütern,
itzer, sondern stets dem ersten
Hieraus ergiebt sich ferner, daß
änktes Eigenthum über seine
n er sich mit den übrigen Nach-
ser Hinsicht in einer Art von
lches von der Natur ist, daß der
ter zwar den alleinstigen wirkli-
er das Eigenthumsrecht dersel-
daß er ohne Bewilligung der De-
bers etwas unternehmen könne,
wodurch

die Verfügung, wo
Verschuldung unter
weil diese Maaßreg
Ordnung der Erbfolg
erworbenes Recht er
Güter, vermöge
gängers, auf weit
ten, als diejenigen
dem ersten Erwerbe
tig ist es eine, das
Rechten des Besitze
ihm Etwas untersag
sagt war. Läßt sich

* Es ist hier nicht
Existenz der ber
Fürstenrechte ti
daher, mich a
S. seine primae
gae 1789. §. 1
teutschen Staat
Vergl. auch de
des teutschen S
men des reich
vorzutragen

s scheint sich noch weiter aus ihm folgern zu lassen, daß ie Verfügung, wodurch von einem der Zwischenbesitzer die Verschuldung untersagt wird, nicht verbindlich seyn könne, weil diese Maaßregel den Uebrigen, je nachdem sie die Ordnung der Erbfolge zum wirklichen Besitze ruft, ein wohl rworbenes Recht entzieht, indem sie nun den Genuß der Güter, vermöge der unbefugten Anmaßung ihres Vorgängers, auf weit unvortheilhaftere Bedingungen erhalen, als diejenigen waren, unter welchen sie jenem von em ersten Erwerber hinterlassen worden waren. Unstreitig ist es eine, das Eigenthum einschränkende, und den Rechten des Besitzers Abbruch thuende, Clausel, wenn hm Etwas untersagt wird, was ihm vorhin nicht untersagt war. Läßt sich dieß nun von den Stammgütern beweisen,

* Es ist hier nicht der rechte Ort in die Beweise für die Existenz der berührten Sätze aus dem teutschen Privat-Fürstenrechte tiefer hineinzugehen. Ich begnüge mich daher, mich auf Pütters Meisterwerke zu beziehen. S. seine primae Lineae iuris priuati Principum. Goettingae 1789. §. 11. 12. 13. 14. und die Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 2. No. 37. Vergl. auch den Artikel Nachfolge, im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, wo ich die Normen des reichsstandischen Erbschaftsrechts in der Kürze vorzutragen bemühet gewesen bin.

F

rch gewissermaßen die Eigen-
rden; (denn wenn das Eigen-
eht, frey über mein Vermögen
, daß ich Schulden darauf ma-
es; es ist vielmehr etwas sehr
: der Verfügung vorhanden war,
aft und Autorität erhalten hat.
wo der Besitzer der Güter Fürst
nthumsrecht über dieselben, ver-
rgegangenen Veränderung, der-
daß er sie nun nicht länger weder
en durfte, wie dieß oben bewie-
erbot wider die Verschuldungen
ir der Sache, und die Verord-
bringt, enthält keine Neuerung,
n Machtspruch eines Zwischenbe-
bestimmt dasjenige nur deutli-
ältesten Zeiten her existirt hatte.
bedarf es aber keinesweges der
, die nur in Fällen erforderlich
ankömmt, ihnen ein gegründe-
vorauf sie als Nachkommen des
e zu machen befugt waren. Al-
lein

men, und ihnen
zu machen, würd
stenstandes, der
begeben wollen.
erledigt. *

Mit der fre
antwortung des a
so befriedigend gel
fen, ja selbst nicht
helm Ferdinan
sten um das Glück
an der Spitze der
ein Edict, das wa

* Daß die Versch
den allgemein
unerlaubt seyn
gen dawider
mir auch schon
licher Grunds
woraus sich s
haltung des
aber mit dem
in den Beyt

men; und ihnen die Befugniß zu diesem Schritte streitig zu machen, würde eben so viel heißen, als sich des Fürstenstandes, der nur durch jene Aufopferung erlangt ist, begeben wollen. Und hiemit wäre also der erste Zweifel erledigt. *

Mit der freudigsten Empfindung schreite ich zur Beantwortung des andern Zweifels; er ist gelöst, und zwar so befriedigend gelöst, wie kaum ein Sterblicher es zu hoffen, ja selbst nicht einmal zu ahnden wagte. Carl Wilhelm Ferdinand hat seinen unvergeßlichen Verdiensten um das Glück seines Volks die Krone aufgesetzt, und an der Spitze der großen Thaten des Fürsten glänzt nun ein Edict, das wahrlich die schönste Blume im Kranze seiner

* Daß die Verschuldung der Stammgüter sogar schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Privat-Fürstenrechts unerlaubt seyn müsse, und mithin durch die Verfügungen dawider eigentlich nichts Neues geschehe, scheint mir auch schon daraus zu erhellen, daß ein unumstößlicher Grundpfeiler und Hauptprincipium jenes Rechts, woraus sich so manche Untersätze folgern lassen, die Erhaltung des Familienglanzes ist. Ist diese Erhaltung aber mit dem Schuldenmachen vereinbar? S. Pütter in den Beyträgen a. a. O. §. 37 und 38.

Carl Wilhelm Fer-
chweig-Lüneburg ꝛc. fügen
chichte so mancher deutscher
Beweise an die Hand, daß
andesherrn gemachte, Schul-
e Unglück gestürzet, und an
ebracht worden. Durch die
erhältnißmäßigen Schulden,
agen, ist in solchen Ländern
d untergraben, und damit
taatskörper Kraft und Nah-
. Es ist daher auch kein
olchen verschuldeten Zustande
sogar diejenigen, die für die
t die wichtigsten sind, öffent-
, aus Mangel der Hülfsmit-
gedeihen können, und daß die
esten Willen, Glück und Wohl-
verbreiten, unthätig bleiben
ng benachbarter und anderer
in Ansehung der äußern Ver-
hältnisse

eignisse zu verm
nehmen, daß das
Landesherrn *und*
möge geschwächet
glauben, daß es
diesen großen Zw
die Hände binder
ders *Unsere Für*
ohne eine rechtm
werden können.
freundlich geliebt
wohl, *als Unserer*
gleiche Gesinnung
zu einem jeden fü
siger Lande könne
fassen, daß Sie
hierdurch unwiede
und um so bereit
zu betreten, als S
selben sämmtlich
haben, die hiesi
machen, mithin
störenden, üble

äußersten Wichtigkeit, dieselben für solche unglückliche
eignisse zu verwahren zu suchen, und dahin Bedacht
nehmen, daß das enge Band zwischen dem Wohlstande
Landesherrn und der Glückseligkeit der Unterthanen
möge geschwächet oder wohl gar aufgelöset werden. W
glauben, daß es eins der wirksamsten Mittel seyn wer
diesen großen Zweck zu befördern, wenn Wir Uns Se
die Hände binden, keine Schulden zu machen, und bes
ders Unsere Fürstl. Cammer zu sichern suchen, daß
ohne eine rechtmäßige Ursache, dergleichen auf sie gebra
werden können. Wir schätzen uns glücklich, daß Uns
freundlich geliebten Herrn Sohns, des Erbprinzens
wohl, als Unserer übrigen Söhne Lbd. mit Uns hierun
gleiche Gesinnungen hegen. Zu Ihnen also sowohl,
zu einem jeden künftigen Nachfolger in der Regierung h
siger Lande können Wir daher das beruhigende Vertrau
fassen, daß Sie sich die Verpflichtungen, die Wir Ihn
hierdurch unwiederruflich auflegen, gern gefallen lass
und um so bereitwilliger seyn werden, diesen Weg mit U
zu betreten, als Wir zum voraus setzen können, daß D
selben sämmtlich mit Uns gleiche landesväterliche Absi
haben, die hiesigen Lande, nach Vermögen, glücklich
machen, mithin vor einer, den Wohlstand derselben z
störenden, üblen Wirthschaft, und vor der unausbleib

ch

zu übernehmende Schulden
it des, mit Unserer getreuen
Vertrages, in Kraft eines
setzes, nachstehendes zu ver-

Cammer-Casse gegenwärtig
von Uns längst anerkannt,
der rechtmäßigen Schulden.
Wir schon seit langer Zeit
dahin die Einrichtung getrof-
Beschaffenheit derselben es
h getilgt werden, und Wir
on bereits schon so weit vor-
einem nicht weit entfernten
füllung gediehen seyn wird.
e Abbezahlung dieser Schul-
s zu deren Amortisirung kei-
Capitalien, weshalben denn
nserer Fürstl. Cammer-Casse
nsung angenommen worden.

2.

Nur die C
zur Sicherheit w
oder einige Fürst
lung anderer Si
oder sichere Sch
davon ausgenom
dem, was bish
als mit solchen
ter wiederum a
den entstehen,
in den jedesm
wird.

Was hinge
schulden betrifft
zig und allein z
Landesbedürfniss
Merkmal fehlt,
keine rechtmäßig
wegen deren
solche als nich

Nur die Cautions=Capitalien, welche Unsere Päc zur Sicherheit wegen der ihnen anvertraueten Pachtstü oder einige Fürstl. Bediente bis daher noch in Ermar lung anderer Sicherheit, durch Bürgen, liegende Grü oder sichere Schuldverschreibungen, zu erlegen haben, davon ausgenommen, und lassen wir es um so mehr dem, was bisher darunter üblich gewesen ist, beweni als mit solchen Cautions=Capitalien die abgehenden P ter wiederum abgelegt werden, mithin keine neue Sc den entstehen, und überdem auch der Cautions=Ne in den jedesmaligen Obligationen ausdrücklich bem wird.

4.

Was hingegen die künftig zu contrahirenden Cam schulden betrifft: so ist in Absicht deren Rechtmäßigkeit zig und allein zum Augenmerk zu nehmen, ob dringe Landesbedürfnisse solche nothwendig machen. Wo di Merkmal fehlt, da ist die contrahirende Cammerschuld keine rechtmäßige Schuld zu achten, und der Gläub wegen deren Wiederbezahlung nicht gesichert, vieln solche als nichtig anzusehen.

welche zu wirklichen einträgli-
dungen Fürstl. Witwen we-
der zum Besten des Landes
Gelder, zur Tilgung frem-
eute und Güter u. s. f. er-

Schulden, die in Kriegs- und
Rettung des Herrn oder des
durch feindliche Invasionen
nschaffung Saatkorns in be-
ufbauung eines, durch Brand
hlosses, und in andern ähnli-
den.

em Behufe aufzunehmendes
muß erst eine Untersuchung
ch diejenigen Umstände vor-
rahirende Schuld rechtmäßig
s soll daher Unserm Fürstl.
nzeige geschehen, welches dar-
gern Ausschusses Unserer ge-
treuen

Mit diesen a
gestalt gehalten w
nanz-Collegio e
sämtlichen Gehei
Chefs der Justi
ger des Finanz-C
ten die Chefs dies
heime Räthe sey
dem, in der Ord
Rathe, nachdem
stelltes Certificat
gedachtem Enger
der Schuld zugeg

Alle diese co
wegen der Aufrec
auf ihren, Uns
der Folge eintre
den Diensteid

dachtem Engern Ausschusse Nachricht ertheilt.

7.

Mit diesen auszufertigenden Obligationen soll es dergestalt gehalten werden, daß solche bey Unserm Fürstl. Finanz-Collegio entworfen und ausgefertiget, von Unsern sämtlichen Geheimen Räthen aber, auch den jedesmaligen Chefs der Justiz-Canzley und der Cammer, nicht weniger des Finanz-Collegii contrasignirt werden sollen. Sollten die Chefs dieser Collegiorum etwa zugleich Unsere Geheime Räthe seyn; so werden die Contrasignaturen von dem, in der Ordnung zunächst folgenden Director oder Rathe, nachdem ihnen vorher ein gemeinschaftlich ausgestelltes Certificat von Unserm Fürstl. Ministerio und mehr gedachtem Engern Ausschusse wegen der Rechtmäßigkeit der Schuld zugegangen, eher aber nicht, mit verrichtet.

8.

Alle diese contrasignirende Personen werden für jetzo wegen der Aufrechthaltung dieser vorstehenden Einrichtung auf ihren, Uns geleisteten Diensteid verwiesen. Die in der Folge eintretende aber, werden neben ihrem zu leistenden Diensteid noch insbesondere darauf verpflichtet,

daß

9.

hte Amortisations=Fond der er=
n bestimmten anzuweisenden nam=
Unserer Fürstl. Cammer bestehen,
zu einer Special=Hypothek die=
die, bishero in den Fürstl. Cam=
gewesene General=Hypothek künf=
s soll in den ausgefertigten Obli=
gedrücket und dabei festgesetzt wer=
t die Amortisation geschehen soll,
aueste zu befolgen ist.
ligationen kann also nur bis zum
auern; Nach Ablauf desselben sind
und unverbindlich.

10.

um destomehr nachgelebet werde,
=Collegium alle Jahr dem Fürstl.
gange der Amortisation eine Nach=
eingelöseten Obligationen erthei=
em engern Ausschusse Unserer ge=
beglaubte Abschrift von sothaner
Nach=

Was die jetz
anlangt, so soll
Fürstl. Finanz=C
bei Anfang eines
der, in dem laufe
am Ende des J
Fürstl. Finanz=
abbezahlten Capi
Obligationen erth
Einsicht, dem Fü
werden, worauf
gern Ausschusse Un
Abschrift von soth

Ob nun woh
ergiebet, daß all
welcher Art sie
schulden nicht ger
doch hiedurch ins
solche auf keine
serm Fürstl.
getreuen Land
keit der Schul

Was die jeßigen Cammerschulden und deren Tilgung
anlangt, so soll folgendergestalt verfahren werden. Das Fürstl. Finanz-Collegium meldet dem Fürstl. Ministerio bei Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs die Summe der, in dem laufenden Jahre zu tilgenden Capitalien, und am Ende des Jahrs wird dem Fürstl. Ministerio vom Fürstl. Finanz-Collegio eine Nachricht von den würklich abbezahlten Capitalien nebst Beifügung der eingelöseten Obligationen ertheilt, welche aber nach davon genommener Einsicht, dem Fürstl. Finanz-Collegio wieder zugefertiget werden, worauf denn das Fürstl. Ministerium dem Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft eine beglaubte Abschrift von sothaner Nachricht zuzustellen hat.

12.

Ob nun wohl aus obigen (§. 5.) sich von selbst schon ergiebet, daß alle Verbürgungen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, unter die rechtmäßigen Cammerschulden nicht gerechnet werden mögen; so erklären Wir jedoch hiedurch ins besondere noch und zum Ueberfluß, daß solche auf keine Weise dahin gerechnet, und weder von Unserm Fürstl. Ministerio noch Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft, bei der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Schuld, dafür erkannt werden sollen.

13.

d eine Fürstl. Casse (die hiesige
in ausgenommen) ausgestellte Ob:
kraftlos seyn sollen; wie Wir denn
n und Verhypothecirung Unserer
wie nicht weniger alle Aufnahme
venüen zum voraus auf mehrere
ich als null und nichtig erklären.

14.

einem jeden Regenten freygelassen
zu thun, was ihm, nach guten
Wirthschaft nützlich und rathsam zu
e Rechte und Pflichten eines Re:
n an die Hand geben, mithin in
einiger Grundstücke, Veräußerung
er Gebäude, Allodificationen der
iger Landesstücke oder Gerechtsa:
rlicher Communionen, Erlassung
en lästiger, Abgaben und Dienst:
iches billiges Surrogat an Gelde
ung schwerer Processe durch billige
ben (außer den, in den Landes:
its enthaltenen Bestimmungen)
nicht

welchem Ende jen
trauliche Eröffnun

Damit nun
bekannt werde, u
Belehrung wissen
Capitalien zu sei
nicht gefährdet we
keiner Unwissenhei
ses Edict öffentlich
wie denn auch beso
vorkommenden Fäll
kundlich Unserer ei
ten Fürstl. Geheim

Gegeben Brau

Carl Wilhel

Herz. z.

elchem Ende jenes diesem in wichtigen Fällen, zeitig ver-
rauliche Eröffnung zu machen hat.

15.

Damit nun Unsere wohlmeynende Absicht allgemein ekannt werde, und ein jeder Staats-Gläubiger zu seiner Belehrung wissen möge, worauf er bei Darleihung seiner apitalien zu seiner Sicherheit, und damit er deswegen icht gefährdet werden möge, zu sehen habe, auch sich mit iner Unwissenheit entschuldigen möge; so haben wir die-s Edict öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen; ie denn auch besonders unsere höhere Justiz-Collegia, in orkommenden Fällen, sich hiernach zu achten haben. Ur-undlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruck-n Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels.

Gegeben Braunschweig den 1sten May 1794.

Carl Wilhelm Ferdinand
Herz. z. Br. L.

A. E. G. v. Münchhausen.

n, sollten. S. 35. Z. 10. st. beste-
Z. 19. st. hätte, hatte. S. 39. Z. 4.
r Bedienung willen. Ebend. Z. 24.
en. S. 47. Z. 7. u. 8. st. bloßer
n Sanscülottismus. S. 61. Z. 21.
63. Z. 27. st. etwaigen, etwanigen.
nids, Scheids. S. 80. Z. 9. statt
nsvettern.

Eisenhart, D. L.
fange, ihren e
nebst einer ju
cyclopädischer

Hagemann, Th.
gischen Lehnre

Jürgens, H.
Ausgaben de
pold II. Josep

des Kaisers Ka
Belage seiner
setzt und erläu

Primae lineae hi
ductae, 8

Sammlung der
anderer Urkun
Herzogthums
treffend, herau
Band, 4 Sc

Schmelzer, D. F.
des Kaisers n
gr. 8

von Schmidt,
Lehre von de

Seidenstücker,
Grundsätzen
meinen Gr

allgemeinen Eigenschaften des Canzleystyls, 8 1 rthl. 6 ggr

Eisenhart, D. L. A. die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, nebst einer juristischen Methodologie zum Gebrauch encyclopädischer Vorlesungen, gr. 8 14 ggr

Hagemann, Th. Beyträge zum Braunschweig-Lüneburgischen Lehnrechte, gr. 8 12 ggr

Jürgens, H. B. Repertorium zum Gebrauch bey allen Ausgaben der kaiserl. Wahlkapitulation Franz II. Leopold II. Joseph II. Franz I. und Carl VI. gr. 4 16 ggr

des Kaisers Karls des Großen Capitulare de Villis, zum Belage seiner Staats- und Landwirthschaftskunde übersetzt und erläutert von J. H. Reß, gr. 8 8 ggr

Primae lineae historiae juris Romani recitationibus publicis ductae, 8 2 ggr

Sammlung der Landtagsabschiede, Fürstl. Reversalen und anderer Urkunden, die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Braunschw. Lüneb. Wolfenb. Theils betreffend, herausgegeben von P. T. Ribbentrop, 1ster Band, 4 Schrpp. 2 rthl. 6 ggr. Druckp. 1 rthl. 18 ggr

Schmelzer, D. F. A. über die Wirkung einer zur Todeszeit des Kaisers noch unerfüllten kaiserlichen ersten Bitte, gr. 8 10 ggr

von Schmidt, Just. genannt Phiseldeck, Beytrag zu der Lehre von den Proceßkosten, 8 10 ggr

Seidenstücker, M. J. H. P. ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesellschaftl. Vertrags und nach den gemeinen Grundsätzen des bürgerl. Rechts befugt, den

Bücher

tatio de feudis oblatis, P. I. histo-
8 ggr
e cameralium studiis iuris cultori-
4 3 ggr
rico-politicus ad edictum ducale,
künftigen Cammerschulden betreff.
3 ggr
ellendi villicum ob moram in sol-
ctam imprimis secundum iura Du-
. 4 4 ggr
lida caelibatus conditione vltimae
is pia caussa in illius defectum fue-
2 ggr
tione ad perpetuam rei memoriam
3 ggr
tione iuris Romani ad instituta ger-
4 ggr
onis in integrum ecclesiae contra
do, 8 3 ggr
is singularis de praecipuis specie-
ditores conueniri possunt, 2 part. 4
8 ggr
de actione exercitoria, 4 4 ggr
bus lege Anastasiana nominis ces-
4 ggr

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Florencourt, Wilhelm Ferdinand Chassot von,

Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Cammergüter Deutscher weltlicher Reichsstände Mit Beziehung auf das Herzogl. Braunschweigische Edict vom 1. May 1794, die Fürstlichen Cammerschulden betreffend

Helmstadt 1795

J.publ.g. 341#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559575-0
VD18 14659697-001